



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

04|22

ZUR ENTWICKLUNG DER FACHANWALTSCHAFTEN



Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Die Fachanwaltschaft – auch zukünftig eine Erfolgsgeschichte?

Die Fachanwaltschaft im Kammergebiet in Zahlen

Fachanwalt werden – das ist zu tun

Fachanwalt sein – Serviceangebote der RAK München

Fachanwalt/Fachanwältin? Kann ich!

AUS DER KAMMER

Berichte zu den Vorstandssitzungen Juni bis September

Der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte wird überprüft – was bedeutet das für die Anwaltschaft?

Vom Standesrecht zum Berufsrecht

Synopse zur „großen“ BRAO-Reform

Die neue Vorstandsabteilung Öffentlichkeitsarbeit stellt sich vor

Ergebnisse der Umfrage zur Stundenvergütung im Kammergebiet

Ankündigung Kammerversammlung 2022

Neuzulassungen bei der RAK München

Stellenangebote aus der Kammer

Meldungen aus der Kammer

KURZ NOTIERT

Meldungen aus Justiz und Anwaltschaft

BERUF & RECHT

Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der Anwaltlichen Vergütung

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Elektronischer Rechtsverkehr: Betreff-Feld im beA fällt weg

Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

GELDWÄSCHE

FATF-Länderbericht veröffentlicht

BERUFSBILDUNG

Bekanntgabe Prüfungstermine für Rechtsanwaltsfachangestellte

Bekanntgabe Prüfungstermine der Fortbildungsprüfung geprüfte/r
Rechtsfachwirt/in

Bericht aus dem vergangenen Ausbildungsjahr

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Prof. Dr. med. Alena Buyx!

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gehören Sie selbst zu den mehr als 5.000 Fachanwältinnen und Fachanwälten im Bezirk unserer Rechtsanwaltskammer? Haben Sie vor, selbst eine Fachanwaltsbezeichnung zu erwerben oder vielleicht auch noch eine zweite oder dritte? Dann ist diese Ausgabe der Kammermitteilungen für Sie von ganz besonderem Interesse, denn hier dreht sich alles um das Thema Fachanwaltschaften, das große Erfolgsmodell der Anwaltschaft.



RAIN Anne Riethmüller

Die Nachfrage nach dem Erwerb von Fachanwaltstiteln ist und bleibt entsprechend hoch. Im Jahr 2021 hat die RAK München an 184 Kolleg:innen die Bezeichnung Fachanwältin oder Fachanwalt neu verliehen. [Wie man Fachanwältin/Fachanwalt wird](#) und welche Hilfestellungen Sie in diesem Zusammenhang von Ihrer Kammer bekommen können, lesen Sie in diesem Heft. Außerdem finden Sie hier die Portraits zweier Kollegen, die ehrenamtlich und mit großem Engagement daran mitwirken, dass die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte im Kammerbezirk kontinuierlich steigt, nämlich [den langjährigen Vorsitzenden der für die Fachanwaltschaften zuständigen Abteilung VI, RA Dr. Frank Remmertz](#), und [den langjährigen Vorsitzenden des Fachausschusses für Arbeitsrecht II, RA Dr. Hans-Christoph Schimmelpfennig](#). Ein drittes Portrait fügt die Perspektive einer Fachanwältin hinzu, die zu den [nur 2 % der Fachanwaltschaft zählt, die drei Titel besitzen: RAIN Isabel Rayer](#) ist nämlich Fachanwältin für Strafrecht, für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht.

Für Sie ist die richtige Fachanwaltschaft noch nicht eingeführt worden? Dann geben Sie die Hoffnung nicht auf: In der Satzungsversammlung wird kontinuierlich über die Einführung neuer Fachanwaltschaften diskutiert. Zuletzt wurde im Jahr 2019 die Fachanwaltschaft für Sportrecht eingeführt, während –

zu meinem persönlichen Bedauern, aber das ist ein anderes Thema – die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte kürzlich zum zweiten Mal von der Satzungsversammlung abgelehnt wurde. Der für die Fachanwaltschaften zuständige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung beschäftigt sich intensiv mit allen an ihn herangetragenen Vorschlägen, sei es für die Änderung bestehender oder die Einführung neuer Fachanwaltschaften – darüber und über weitere neue Entwicklungen in der Ausschussarbeit berichtet in diesem Heft [die Vorsitzende des Ausschuss, RAin und Notarin Silvia C. Gropler aus Berlin](#).

„Inzwischen können Sie sich bei der RAK München auf fast jedem Gebiet sowohl online als auch in Präsenz weiterbilden.“

Die anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie haben den Markt für Fortbildungsveranstaltungen kräftig durchgerüttelt. Nicht zuletzt die RAK München hat schnell und effektiv darauf reagiert und ihr Angebot für online bzw. hybride stattfindende Fortbildungsveranstaltungen kräftig ausgebaut. Inzwischen können Sie sich bei der RAK München auf fast jedem Gebiet sowohl online als auch in Präsenz weiterbilden.

Kennen Sie schon unser Seminarportal? Unter seminare.rak-muenchen.de finden Sie neben allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen und Mitarbeiterseminaren auch jede Menge Fortbildungsangebote für Fachanwälte nach § 15 FAO. Übrigens können Sie Ihre FAO-Fortbildungsnachweise mittlerweile bequem und unkompliziert online bei der Kammer einreichen, dafür gibt es das Fachanwaltsportal, zu finden im

[Mitgliederbereich unserer Website](#). Über diese und weitere Serviceangebote Ihrer RAK München berichtet in dieser Ausgabe [unsere stellvertretende Geschäftsführerin, RAin Silke Thies](#).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen dieser Kammermitteilungen und beim Erkunden unserer Website!

Ihre Anne Riethmüller
Vizepräsidentin und Vorsitzende der Abt. VI/Fachanwaltschaften

DIE FACHANWALTSCHAFT – AUCH ZUKÜNFTIG EINE ERFOLGSGESCHICHTE?

TEXT: RAin und Notarin Silvia C. Groppler



Bis heute ist die Fachanwaltschaft eine Erfolgsgeschichte. Wir müssen nun die Weichen stellen, dass sie auch zukünftig ihre hohe Attraktivität für die Anwaltschaft und das rechtssuchende Publikum behält.

Bis heute ist die Fachanwaltschaft eine Erfolgsgeschichte. Wir müssen nun die Weichen stellen, dass sie auch zukünftig ihre hohe Attraktivität für die Anwaltschaft und das rechtssuchende Publikum behält. Änderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, gesellschaftliche Veränderungen, die Bedürfnisse der Rechtssuchenden und die Entwicklung des Berufs der Anwältin und des Anwalts verlangen nach einer Prüfung und Diskussion über die Fachanwaltschaft und deren Modernisierung.



RAin und Notarin Silvia C. Groppler

Tatsache ist, dass die Fachanwaltschaften weiterhin eine hohe Bedeutung haben und Beachtung erfahren. Fachanwältinnen und Fachanwälte erzielen höhere Gebühren, das rechtssuchende Publikum sucht gezielt nach Fachanwaltschaften, was sich durch die Suchmaschinen im Internet noch verstärkt hat. Die Fachanwaltschaft ist die Spezialisierung bzw. Qualifikation, die im Markt am meisten bekannt ist.

Das System der Fachanwaltschaft funktioniert allerdings nur, wenn zwei wesentliche Faktoren beachtet werden:

- Der eine Faktor ist die Qualitätssicherung. Die Rechtssuchenden müssen sich darauf verlassen können, dass hinter dem Titel der Fachanwaltschaft eine besondere fachliche Qualität steht, die sich aus theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen zusammensetzt.
- Der andere Faktor ist die Nachwuchssicherung. Die Fachanwaltschaft darf kein „closed shop“ sein, sondern muss auch den jüngeren Kolleginnen und Kollegen offen stehen. Das ist kein Widerspruch, sondern zeigt uns, dass wir verstärkt auf gewisse Mechanismen setzen müssen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen an den Erwerb eines Fachanwaltstitels erfüllbar bleiben.

Diese beinhalten nach der Fachanwaltsordnung (FAO) vor allem

- eine dreijährige anwaltliche Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung,
- den Nachweis hinreichender theoretischer Kenntnisse, in der Regel durch einen Fachanwaltslehrgang von 120 Stunden und mindestens drei Aufsichtsarbeiten
- sowie den Nachweis praktischer Erfahrungen durch die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen, die durch Falllisten und ggf. Stichproben dargelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Falllisten und die festgelegten Quoten einer Fachanwaltschaft auf den Prüfstand zu stellen, wenn zu wenige Kolleginnen und Kollegen die erforderlichen Fälle erbringen können. Eine andere Alternative können Kompensationsmechanismen für fehlende Fälle sein. Bisher fokussiert sich die Diskussion auf das Fachgespräch, aber auch andere Kompensationen wären zu prüfen.

Eine vollkommen andere Möglichkeit wäre ein Mentoringssystem zum Erwerb einer Fachanwaltschaft.

Eine vollkommen andere Möglichkeit wäre ein Mentoringssystem zum Erwerb einer Fachanwaltschaft. Hierbei könnten Kolleginnen und Kollegen, die aus Kapazitätsgründen in ihren Rechtsgebieten Mandate nicht annehmen können oder wollen, jüngere Kolleginnen und Kollegen empfehlen, die in eben diesen Rechtsgebieten die Fachanwaltschaft erwerben wollen.

Durch ein Vorgespräch und eine (zumindest anfängliche) Begleitung der Mentees, die keineswegs zeitaufwendig sein muss, kann auch eine zusätzliche Unterstützung erfolgen. Denn es versteht sich von selbst, dass man den Mandantinnen und Mandanten Empfehlungen geben will, von denen man selbst

überzeugt ist. Probieren Sie es aus! Der Nachwuchs ist dann in der Lage, die notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln und die Fallquoren zu erfüllen. Nicht zu verkennen ist, dass ein Mentoring bei einigen der Fachanwaltschaften schwieriger ist als zum Beispiel im Familienrecht oder im Miet- und WEG-Recht.

Eine wichtige Klarstellung hat der BGH am 19.04.2022 – AnwZ (Brfg) 1/22 – vorgenommen. Demnach ist es bei den Falllisten für die persönliche Bearbeitung nicht erforderlich, dass ein verantwortliches Auftreten nach außen in jedem einzelnen der bearbeiteten Fälle vorliegen muss. Maßgeblich ist vielmehr die interne Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts für die Fallbearbeitung. Der Nachweis der eigenständigen persönlichen Bearbeitung der Fälle kann durch anwaltliche Versicherung erbracht werden. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung bei der Fallsammlung für die Fachanwaltschaft besonders für jüngere Kolleginnen und Kollegen dar, die Fälle eigenverantwortlich bearbeiten, aber nicht die Kommunikation nach außen führen (dürfen), die ihren Vorgesetzten vorbehalten ist.

Demnach ist es bei den Falllisten für die persönliche Bearbeitung nicht erforderlich, dass ein verantwortliches Auftreten nach außen in jedem einzelnen der bearbeiteten Fälle vorliegen muss.

Die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt und im anwaltlichen Beruf verlangen jedoch nach einer neuen Debatte.

In der Vergangenheit wurde wiederholt darüber diskutiert, ob es eine Qualifikationsbezeichnung unterhalb oder neben der Fachanwaltschaft geben soll. Dies wurde mit gewichtigen Gründen abgelehnt. Die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt und im anwaltlichen Beruf verlangen jedoch nach einer neuen Debatte. Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung (Fachanwaltschaften) hat in diesem Jahr deshalb einen Unterausschuss ins Leben gerufen, der sich intensiv zur Vorbereitung der Debatte auf breiter Ebene

mit dem Thema der Spezialisierung unterhalb bzw. neben der Fachanwaltschaft befasst wird. Die Frage nach Qualifikationsbezeichnungen neben einer Fachanwaltschaft stellt sich vor allem bei den Fachanwaltschaften, die einen weiten Rechtsbereich abdecken, z. B. im Verwaltungsrecht, Familienrecht oder Arbeitsrecht.

Eine andere Überlegung wird sein, ob eine solche Qualifikationsbezeichnung in den Bereichen ermöglicht werden sollte, für die keine Fachanwaltschaft besteht. Ferner wäre zu erörtern, wie eine Qualitätssicherung im Falle einer solchen „Spezialisierung“ aussehen könnte und welche Überprüfungen, Fortbildungen und Nachweise zu erbringen wären. Bei allen diesen Überlegungen sollte allerdings vermieden werden, dass eine anderweitige Qualitätsbezeichnung zu einer Irreführung oder zu einer Zersplitterung führt, die dem anerkannten und transparenten Erfolgsmodell der Fachanwaltschaften zuwiderläuft. Fachanwältinnen oder Fachanwälte sind nicht „nur“ in einem Nischenbereich der Fachanwaltschaft spezialisiert, denn sie verfügen über weit darüber hinausgehende theoretische Rechtskenntnisse und praktische Erfahrungen in den für ihre Fachanwaltschaft vorgesehenen Bereichen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung stellt sich die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Qualität allein durch die jährliche 15-stündige Fortbildung gemäß § 15 FAO gewährleistet ist oder ob auch eine fortgesetzte praktische Tätigkeit Voraussetzung für die Beibehaltung einer Fachanwaltschaft sein sollte. Diese Forderung ist kritisch zu sehen. Wer eine Fachanwaltschaft führt und die Fortbildungspflicht erfüllt, muss im Rahmen seiner freien Berufsausübung berechtigt sein, die zu bearbeitenden Mandate nach eigenen Maßstäben, sei es der Wirtschaftlichkeit oder des eigenen rechtlichen Interesses auszuwählen, ohne erneut verpflichtet zu sein, Fallnachweise zu erbringen. Es ist kaum vorstellbar, dass angesichts der Vielzahl von inzwischen verliehenen Fachanwaltschaften die Kammern zu solch einer Prüfung in der Lage wären.

Im Rahmen der Qualitätssicherung stellt sich die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Qualität allein durch die jährliche 15-stündige Fortbildung gemäß § 15 FAO gewährleistet ist.

Seit 2007 wurden „nur“ fünf neue Fachanwaltschaften eingeführt.

Auch in Zukunft wird es Anträge geben, weitere Fachanwaltschaften einzuführen. Diese werden durch den Ausschuss 1 der Satzungsversammlung anhand eines dort entwickelten Kriterienkatalogs geprüft. Im Rahmen einer Modernisierung könnte überlegt werden, die Kriterien einer erneuten Prüfung zu unterziehen oder sie im Rahmen der Satzungsversammlung verbindlich festzulegen. Davon wird auch abhängen, in welchem Umfang die Anzahl neuer Fachanwaltschaften zunehmen wird. Seit 2007 wurden „nur“ fünf neue Fachanwaltschaften eingeführt, die letzte im Jahr 2019 (Sportrecht).

Coronabedingt fanden allerdings deutlich weniger Sitzungen der Satzungsversammlung und des Ausschusses statt. In den letzten Jahren ging es bei den Anträgen zum einen um Teilbereiche einer bestehenden Fachanwaltschaft, z. B. Jagdrecht, zum anderen um Fachanwaltschaften zu weitgefassten Rechtsbereichen, z. B. Verbraucherrecht oder Allgemeinrecht (in Anlehnung an den Facharzt für Allgemeinmedizin), oder um Fachanwaltschaften, die auf einen Lebenssachverhalt abstellen und mehrere Fachanwaltschaften – aus meiner Sicht untergeordnet – tangieren, z. B. Opferrecht. Der Ausschuss trägt u. a. der Nachfrage und den Bedürfnissen des rechtssuchenden Publikums dadurch Rechnung, dass nicht nur auf Rechtsgebiete, sondern auch auf Lebenssachverhalte und Zielgruppen abgestellt wird, so dass sich das Anliegen auf eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt konzentrieren kann.

Wir können nicht die Augen davor verschließen, dass sich die Anzahl von Anträgen zum Erwerb bestehender Fachanwaltschaften in den letzten Jahren zunehmend verringert. Die Kolleginnen und Kollegen treffen immer häufiger auf das Problem, dass es an Angeboten von Fachanwaltslehrgängen fehlt. Während dies bei größeren Fachanwaltschaften nur den Wegfall regionaler Angebote betreffen mag, leiden kleine Fachanwaltschaften darunter, dass auch bundesweit nur in geringem Umfang und zeitlich vereinzelt Lehrgänge angeboten werden. Das setzt sich bei dem späteren Angebot von Fortbildungen

gemäß § 15 FAO (kalenderjährlich 15 h) fort, kann dort aber durch die flexiblen Fortbildungsmöglichkeiten und durch Eigeninitiative, z. B. durch eigenständige Einrichtung von Fortbildungsgruppen mit Gleichgesinnten, aufgefangen werden.

Die Kolleginnen und Kollegen treffen immer häufiger auf das Problem, dass es an Angeboten von Fachanwaltslehrgängen fehlt.

Der Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse ist jedoch nicht möglich, wenn entsprechende Fachanwaltslehrgänge nicht angeboten oder mangels hinreichender Anzahl von Teilnehmenden abgesagt werden. Auch hier ist der Gefahr entgegenzuwirken, dass die fehlenden Möglichkeiten, eine Fachanwaltschaft zu erwerben, nicht zu einem closed shop führen dürfen. Lösungsmöglichkeiten bestehen in Online-Lehrgängen und einer möglichen Selbstverpflichtung der Lehrgangsanbieter, auch in Nischenfachanwaltschaften regelmäßig Lehrgänge anzubieten. Hier könnten Lehrgangsanbieter zusammenwirken. In der Vergangenheit wurde diskutiert, ob Lehrgangsanbieter zertifiziert werden sollten. Sofern diese Überlegung wieder aufgenommen werden sollte, könnte ein breites Angebot ein zusätzlicher Zertifizierungsaspekt sein.

Die geringe Anzahl von Anträgen zur Fachanwaltschaft führt dazu, dass die in den Kammern für die derzeitigen 24 Fachanwaltschaften gebildeten Fachanwaltsausschüsse bzw. Vorprüfungsausschüsse immer weniger Anträge bearbeiten. Gemäß § 17 Abs. 1, 3 FAO bildet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss mit einer Mindestzahl von drei Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern. Einige Kammern verringern bei neuen Ausschussbesetzungen die Anzahl der Mitglieder auf das vorgesehene Minimum. § 17 Abs. 2 FAO gibt zudem die Möglichkeit, dass mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden und sieht eine Soll-Regelung vor, wonach jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein soll. Bei den Fachanwaltschaften, bei denen nur in geringem Umfang Anträge eingehen, empfiehlt es sich zur Einsparung von Ressourcen, dass einzelne Kammern von

dieser Regelung Gebrauch machen und zunehmend mehr gemeinsame Ausschüsse als bisher bilden.

Zur Zukunft der Fachanwaltschaft gehört auch eine sprachliche Modernisierung der Fachanwaltsordnung und die Vermeidung sprachlicher Diskriminierung.

Zur Zukunft der Fachanwaltschaft gehört auch eine sprachliche Modernisierung der Fachanwaltsordnung und die Vermeidung sprachlicher Diskriminierung. So wurde der Antrag, die FAO und die BORA gendergerecht zu überarbeiten, am 29.04.2022 in der Satzungsversammlung mit ganz überwiegender Mehrheit (4 Gegenstimmen) angenommen und bei nur einer Gegenstimme ein entsprechender Unterausschuss im neuen Ausschuss 8 eingerichtet. Dieser wird zeitnah seine Ergebnisse vorlegen. Damit kann endlich der unhaltbare Zustand beseitigt werden, dass Kolleginnen mit dem Beruf der „Rechtsanwältin“ zugelassen sind, sich diese Bezeichnung aber nicht in den entsprechenden Rechtsgrundlagen der Berufsausübung wiederfindet.

Es gibt noch viele weitere Themen im Zusammenhang mit der Zukunft der Fachanwaltschaft. Wichtig ist ein breiter Diskurs, der wie in der Vergangenheit auch außerhalb der Satzungsversammlung durch den DAV, die BRAK und die regionalen Anwaltsvereine und Kammern in Veranstaltungen und miteinander zu führen ist. Lassen Sie uns dort, wo es nötig ist, die Fachanwaltschaft modernisieren und ihre Erfolgsgeschichte fortführen!

Silvia C. Groppler ist Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Seit 2019 ist sie stellvertretende Vorsitzende und seit September 2022 Vorsitzende des Ausschuss 1/Fachanwaltschaften der 7. Satzungsversammlung bei der BRAK. Sie ist zudem Mitglied des Unterausschusses 8 B Überarbeiter der FAO zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung. Der Satzungsversammlung gehört sie bereits seit 2007 an. Seit 2019 ist sie außerdem Mitglied des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins.

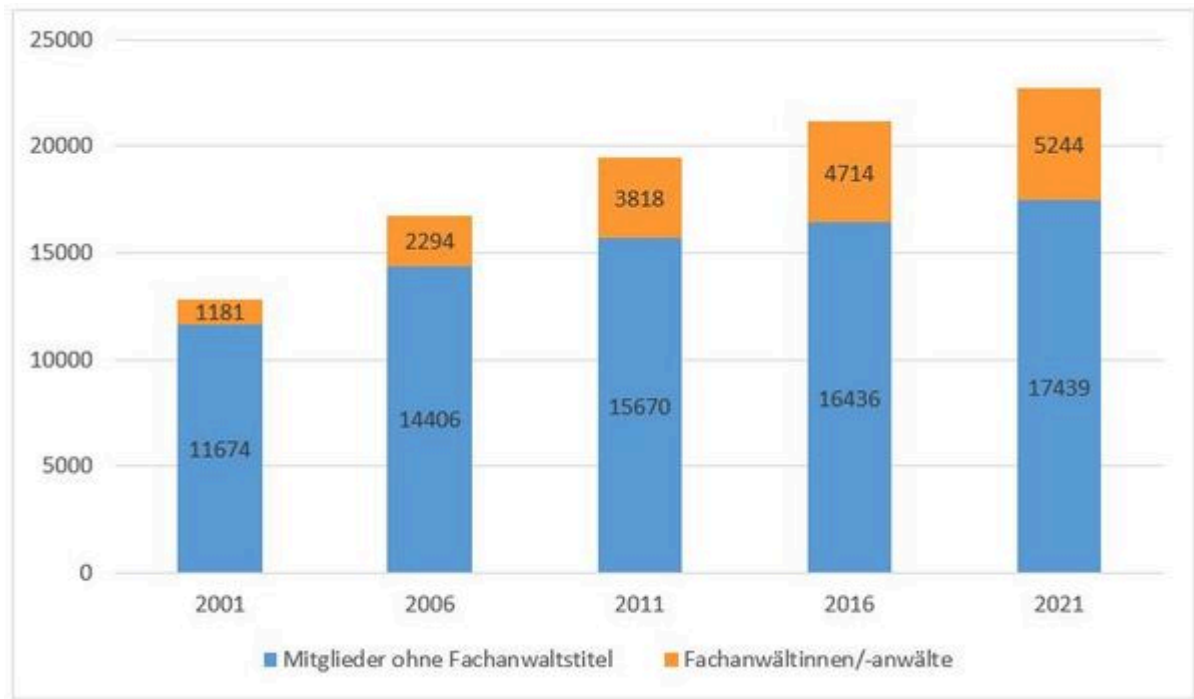
Bildquelle: bluedesign/AdobeStock

DIE FACHANWALTSCHAFT IM KAMMERGEBIET IN ZAHLEN

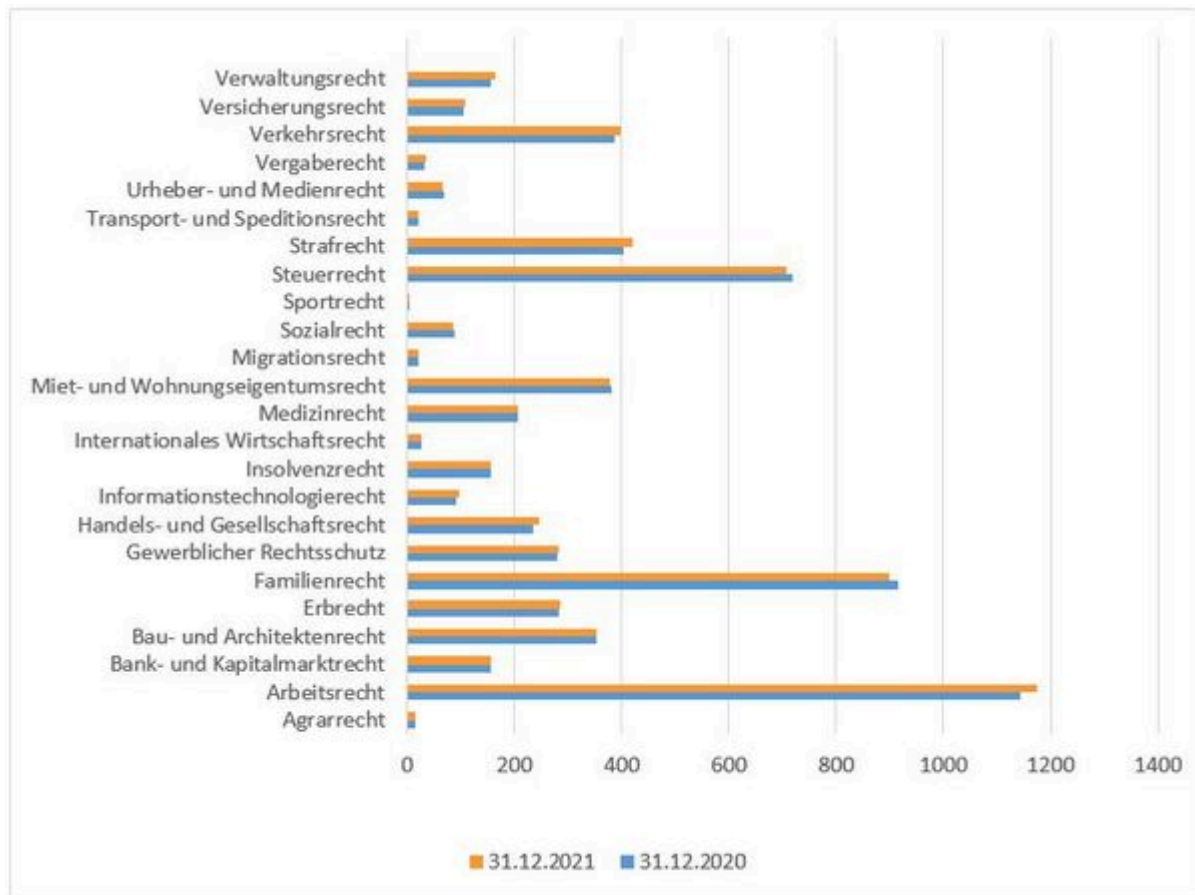
TEXT: Redaktion der RAK München



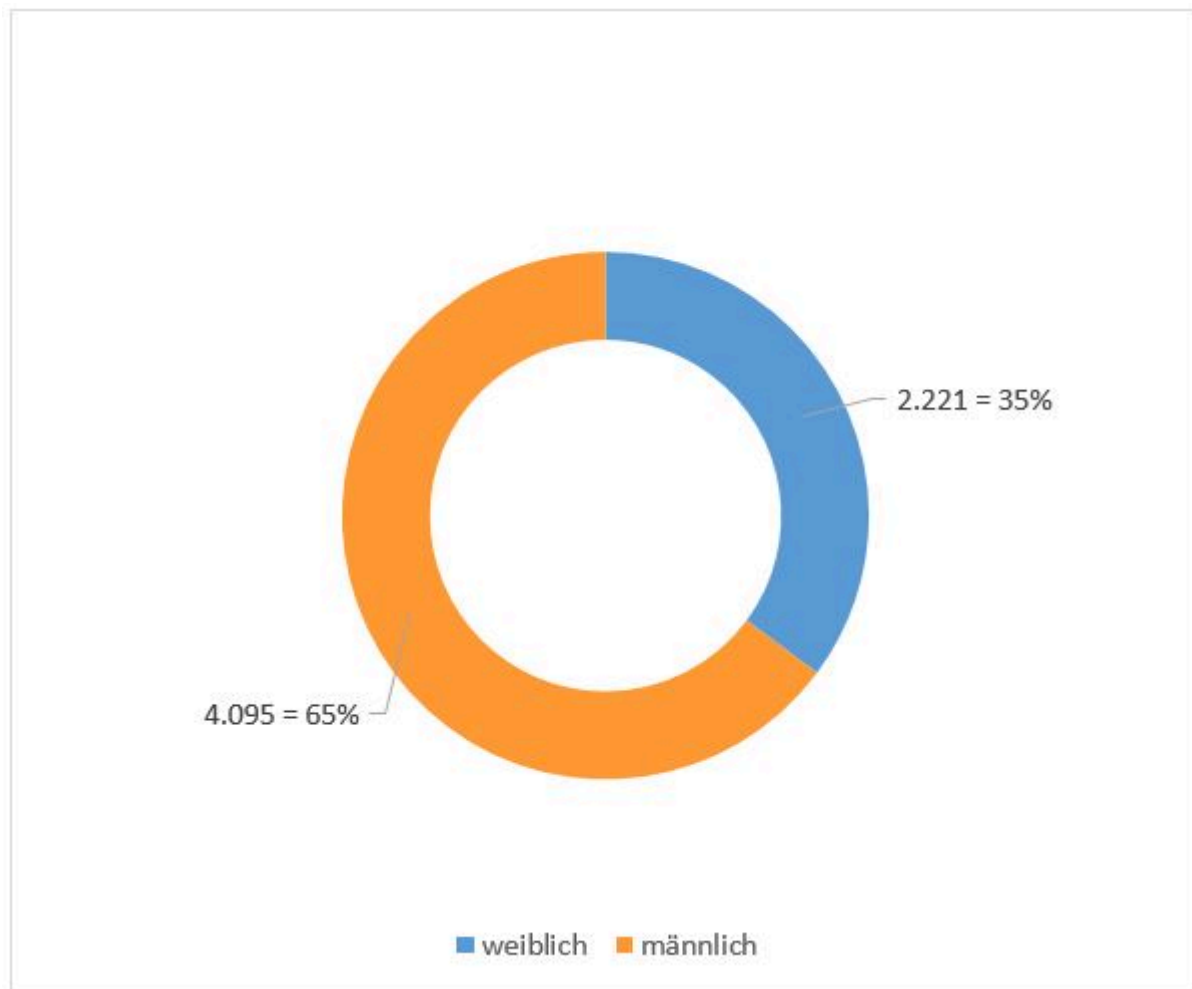
ENTWICKLUNG DER FACHANWALTSZAHLEN IM KAMMERBEZIRK



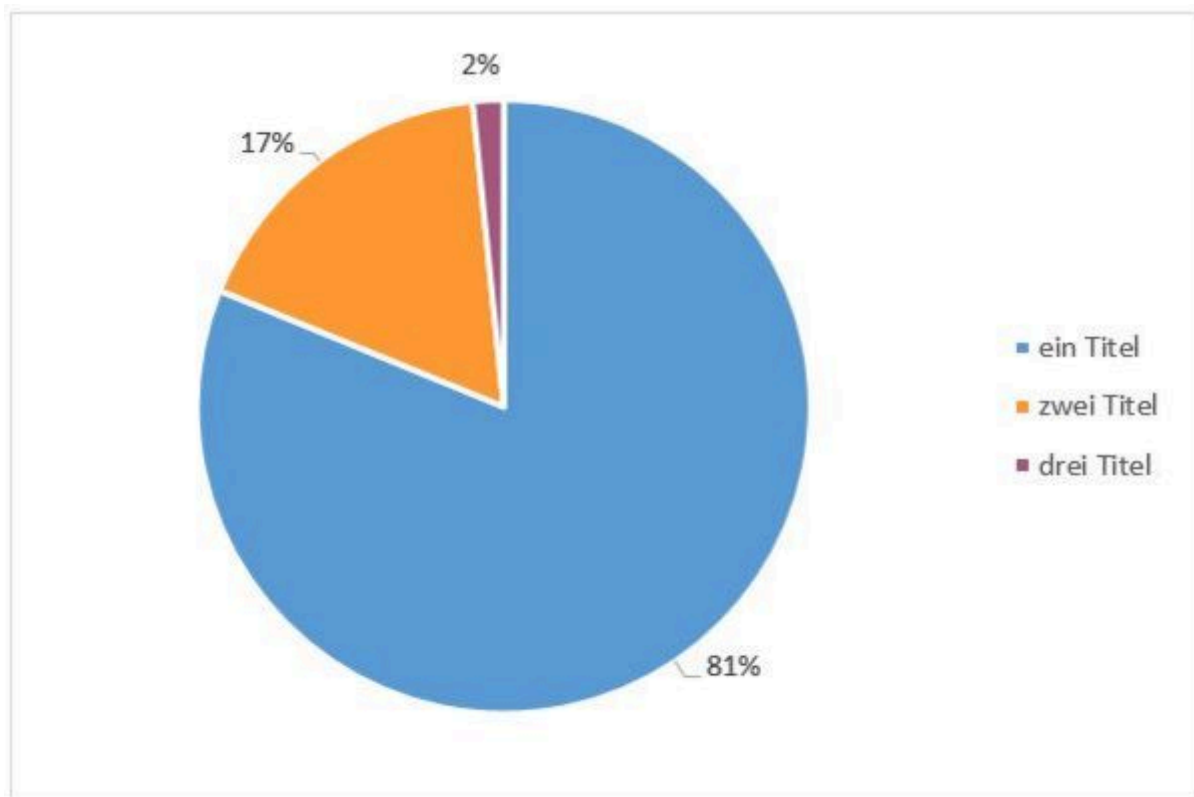
VERTEILUNG DER 24 FACHANWALTSCHAFTEN IM VORJAHRESVERGLEICH



ANZAHL DER FACHANWÄLTINNEN UND FACHANWÄLTE



ANZAHL DER FACHANWÄLTINNEN UND FACHANWÄLTE MIT MEHREREN FACHANWALTSTITELN



FACHANWALT WERDEN – DAS IST ZU TUN

TEXT: RAin Silke Thies, stv. Geschäftsf./RA Maximilian
Horlbeck, Referent, RAK München



Sie sind Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und würden Ihre berufliche Erfahrung gerne zusätzlich mit einem Fachanwaltstitel untermauern?

Der Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung ist derzeit auf 24 Fachgebieten möglich. Grundvoraussetzung ist nach § 3 FAO eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und eine praktische Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Gemäß § 17 FAO hat die RAK München für jedes Fachgebiet mindestens einen Fachausschuss gebildet. Nach einer ersten kursorischen Vorprüfung durch die Geschäftsstelle prüft der jeweilige Fachausschuss den schriftlichen Antrag auf Gestattung der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung. Wenn die Mitglieder zu ihrem Ergebnis gekommen sind, dem sogenannten Votum, obliegt

die endgültige Entscheidung über den Antrag der zuständigen Abteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. Sie setzt sich aktuell aus fünf Vorstandsmitgliedern zusammen und entscheidet unter Berücksichtigung des Votums des Fachausschusses.

In der Regel müssen die **folgenden Antragsunterlagen** vorliegen:

Nachweise für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse gem. § 4 FAO

- Teilnahmezertifikat des jeweiligen Fachanwaltslehrgangs **im Original** einschließlich einer Erklärung des Veranstalters über das Lehrgangsprogramm. Die Mindestvoraussetzungen: Termin, Dauer, Dozentin/Dozent und Inhalt des Lehrgangs, vgl. § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q, §§ 4 Abs. 1 und 4a FAO. Es gibt **zahlreiche verschiedene Lehrgangsangebote**.
- Mindestens drei Originalklausuren samt Klausurangabe und Bewertung, insbesondere die Zeugnisse als Bestätigung über das Bestehen.
- Falls der Antrag **nicht** im selben Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Fachanwaltslehrgang begonnen hat: Fortbildungsnachweis gemäß §§ 4 Abs. 2, 15 FAO ab dem Kalenderjahr des Lehrgangsbeginns. Dabei sind die Lehrgangszeiten anzurechnen.

Nachweise für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

in Form einer sogenannten Fallliste gem. § 5 Abs. 1 a) -x) FAO, deren Fälle innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet wurden.

Zusätzlich die Versicherung, dass alle Fälle der vorgelegten Fallliste persönlich und weisungsfrei durch den Antragsteller/die Antragsstellerin bearbeitet wurden.

Auf der Website der RAK München finden Sie die [allgemeinen Voraussetzungen](#), die eine Fallliste zu erfüllen hat, und für nahezu jedes Fachgebiet eine [Musterfallliste und/oder Ausfüllhilfe](#). Es handelt sich dabei um eine Empfehlung des jeweiligen Fachausschusses, ihre Verwendung ist nicht zwingend.

ggf. Antrag auf Verlängerung des Dreijahreszeitraums

aus den in § 5 Abs. 3 FAO genannten Gründen (maximal 36 Monate)

Erklärung über die Bezahlung der Antragsgebühr

i. H. v. EUR 450,00 nach Erhalt der Rechnung unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens

WEITERES VERFAHREN

Nach Antragseingang erhalten Sie von der Geschäftsstelle eine Eingangsbestätigung und Rechnung. Der Antrag wird kursorisch auf Vollständigkeit geprüft. Sollten bereits auf den ersten Blick Bedenken hinsichtlich der Schlüssigkeit bestehen, wendet sich die Geschäftsstelle umgehend an Sie. Andernfalls wird der Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachausschusses weitergeleitet.

Der/die Vorsitzende teilt die Akte einem Berichterstatter/einer Berichterstatterin aus dem jeweiligen Ausschuss zu. Bei offenen Fragen oder weiteren Nachforderungen wendet sich ein Mitglied des Ausschusses unmittelbar an Sie. Dabei erfolgt unter Umständen bereits eine erste Einschätzung über Ihren Fachanwaltsantrag, damit er nach etwaigen Nachbesserungen ein positives Votum erwirkt.

Das abschließende Votum erfolgt entweder im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren. Anschließend wird der Antrag zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Abteilung des Vorstands vorgelegt. Sie tagt im Schnitt etwa einmal im Monat. Bei positiven Beschlüssen erhalten Sie zeitnah die

Verleihungsurkunde. Bei negativen Beschlüssen ergeht an Sie ein rechtsmittelfähiger ablehnender Bescheid.

BEARBEITUNGSZEIT

Eine genaue Angabe der Bearbeitungszeit ist leider nicht möglich, denn sie hängt von unterschiedlichen Faktoren ab: Verlangt der Fachausschuss Nachbesserungen hinsichtlich der Fallliste oder wird ein mündliches Fachgespräch angesetzt, so kann sich das Verfahren unter Umständen um mehrere Monate verzögern. Grundsätzlich sollten Sie auf jeden Fall mit einer Bearbeitungszeit von etwa drei Monaten rechnen.

HIER FINDEN SIE ALLE LINKS UND FORMULARE ZUSAMMENGEFASST:

- [Antrag Fachanwaltsbezeichnung](#)
- [Liste der Anbieter von Fachanwaltskursen](#)
- [allgemeine Anforderungen an eine Fallliste](#)
- [Musterfallliste bzw. Ausfüllhilfen](#)

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock

FACHANWALT SEIN – SERVICEANGEBOTE DER RAK MÜNCHEN

TEXT: RAin Silke Thies, stv. Geschäftsf./RAin Simone
Kolb, Geschäftsf., RAK München



Auch die Rechtsanwaltskammer München geht mit der Zeit und hat sich daher nach der Überarbeitung des Fachanwaltsportals 2019 zum Januar 2022 auch der Modernisierung des Seminarportals angenommen.

Fachanwälte können nunmehr nach erfolgter Erstregistrierung über unser Seminarportal zunächst ihre gewünschten Fortbildungsseminare buchen, das entsprechende Seminar hybrid (also entweder online oder in Präsenz) besuchen und abschließend – anstelle der herkömmlichen Übermittlung per E-Mail oder Post – den Fortbildungsnachweis über den internen Bereich auf der Website der Rechtsanwaltskammer München im Fachanwaltsportal hochladen.

Nachfolgend daher eine Einführung in unser neues Seminar- und Fachanwaltsportal:

WELCHE VORTEILE HAT DAS FÜR MICH KONKRET?

- Die Buchung (und nötigenfalls auch die Stornierung) aller Seminare können Sie jederzeit und unkompliziert direkt über unsere Website vornehmen.
- Buchungen, Stornierungen und Rechnungen können Sie selbst abrufen und in der persönlichen Postablage hinterlegen bzw. als Termin im Outlook-Kalender eintragen.
- Alle Fortbildungsnachweise anderer Seminar-Anbieter können Sie direkt am PC oder per Handy hochladen. Nachweise hauseigener Seminare werden automatisch hochgeladen.
- Die Geschäftsstelle überprüft die hochgeladenen Nachweise und schreibt sie anschließend direkt Ihrem Fortbildungskonto gut.
- Den Stand des Fortbildungskontos können Sie jederzeit von überall einsehen.

WAS MUSS ICH TUN, UM DIE BEIDEN PORTALE NUTZEN ZU KÖNNEN?

Zunächst muss eine sogenannte [Erstregistrierung auf unserer Website](#) erfolgen, denn sowohl das Fortbildungs- wie auch das Seminarportal sind in den Mitgliederbereich der Rechtsanwaltskammer München integriert. Sie können somit mit Ihrer einmaligen Erstregistrierung sämtliche Angebote der Rechtsanwaltskammer München bequem und einfach nutzen: Ihren Anwaltsausweis buchen, Ihre Seminare buchen und die erworbenen Fortbildungsnachweise verwalten.

Vor der ersten Anwendung müssen Sie sich zunächst registrieren. Hierzu benötigen Sie:

- Ihre Mitgliedsnummer

- Ihr Geburtsdatum
- Ihre E-Mail-Adresse

Neues Benutzerprofil erstellen

Mitgliedsnummer *

E-Mail *

Geburtsdatum *



Passwort *

Passwort wiederholen *

☐ Ich habe die **Datenschutzerklärung** der Rechtsanwaltskammer München zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Absenden

Sie erhalten dann per E-Mail einen Aktivierungslink. Wenn Sie diesem folgen, aktivieren Sie Ihr Konto. Bitte vergeben Sie nach der Bestätigung Ihr persönliches Kennwort.



Ab dann können Sie sich jederzeit mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem Kennwort einloggen.

WIE KANN ICH DAS FACHANWALTSportal NUTZEN?

Über den Button „Anzeigen“ sehen Sie, wie viele Fortbildungsstunden Sie im jeweiligen Jahr bereits nachgewiesen haben. Dabei werden alle Fortbildungen angezeigt, unabhängig davon, ob Sie Ihre Nachweise über das Portal oder auf anderem Weg (per Post, per E-Mail etc.) übermittelt haben.

Jahr
2021

Fachanwältin für [REDACTED]

24.5 Stunden

Hinzufügen

Eingereichte Dateien - Arbeitsrecht

Datum: [REDACTED], 2021
 Thema: [REDACTED]
 Veranstalter: Sonstiges
 Art der Fortbildung: Teilnehmer
 Dokumentname: [REDACTED]

Datum: [REDACTED], 2021
 Thema: [REDACTED]
 Veranstalter: Sonstiges
 Art der Fortbildung: Teilnehmer
 Dokumentname: [REDACTED]

Fachanwältin für [REDACTED]

15.5 Stunden

Hinzufügen

Eingereichte Dateien - Strafrecht

Datum: [REDACTED], 2021
 Thema: [REDACTED]
 Veranstalter: Sonstiges
 Art der Fortbildung: Dozent
 Dokumentname: [REDACTED]

Um Fortbildungsnachweise einzureichen, können Sie über den Button „Hinzufügen“ Dokumente unter Angabe von wenigen Eckdaten im Portal hochladen.

Es empfiehlt sich, die Nachweise bereits im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung einzeln hochzuladen. Eine gesammelte Einreichung der Nachweise zum Ende des Kalenderjahres kann zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Dokument hochladen - Fachanwältin für Strafrecht

Datum

tt.mm.jjjj

Veranstalter

BeckAkademie

Thema der Veranstaltung

Art der Fortbildung:

Teilnehmer

Bemerkung

Bitte geben Sie hier Ihre Bemerkungen an.

Dateien hochladen

Durchsuchen...

HOCHLADEN

Absenden

WIE KANN ICH DAS SEMINARPORTAL NUTZEN?

Sofern Sie nicht bereits für die Nutzung des Fortbildungsportals oder die Ausstellung eines Anwaltsausweises eine Erstregistrierung vorgenommen haben, muss diese jetzt erfolgen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die vor dem Jahr 2022 vergebenen Anmeldedaten der Seminarverwaltung nicht mehr gültig sind.

Sie können allerdings wie schon früher über die Detailsuche nach bestimmten

Zielgruppen, Fachgebieten, Kursorten etc. suchen.

Detailsuche:
Zielgruppe:
Fachgebiet:
Anerkennung nach §15 FAO:
Kursort:
Start von:
Start bis:

Login

[Passwort vergessen?](#)


Warenkorb 0

112 Treffer

28
Sep 2022

Mandate mit Auslandsbezug und grenzüberschreitende Vorgänge im EU-Raum nach der UmwG-Novelle 2023 im Überblick
Dr. Christian Schulte
Online
Veranstaltungsleiter: Dr. Alexander Siegmund
Anmeldeschluss abgelaufen
[weiterlesen »](#)

FREUNDLICHE ERINNERUNG: FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG NACH § 15 FAO

Bei aller Vereinfachung und Nutzungsfreundlichkeit möchten wir es nicht versäumen, auf die jährliche Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO hinzuweisen. Sie ist im Interesse der Rechtssuchenden und soll vor allem die hohen Qualitätsstandards der Fachanwaltsbezeichnung gewährleisten. Eine Befreiung von der Fortbildungsverpflichtung ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen.

Bitte beachten Sie: Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung können dabei versäumte Fortbildungsstunden nicht mehr im Folgejahr nachgeholt werden. In Ausnahmefällen ist lediglich eine überobligatorische Erbringung im

nachfolgenden Jahr möglich.

Da es in den letzten Jahren in diesem Zusammenhang häufig zu erheblichen Rückständen der nachzuweisenden Stunden kam, möchte die Rechtsanwaltskammer München – wie andere Regionalkammern auch – nunmehr verstärkt auf eine zeitnahe Erbringung der Nachweise achten.

Denken Sie also bitte daran, bis zum 31.12.2022 Ihre Fortbildungsnachweise einzureichen bzw. noch geeignete Seminare zu belegen, um Ihrer Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2022 nachzukommen!

IHRE VERSCHIEDENEN FORTBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

Hörende Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 FAO

Dies ist wohl die häufigste Form der Fortbildung. Dabei können Sie sowohl an einer Präsenzveranstaltung als auch an einer Online-Veranstaltung teilnehmen. Nachgewiesen werden muss hier lediglich die durchgängige Teilnahme und die Interaktion zwischen Vortragenden und Teilnehmende.

In beiden Fällen genügt ein Nachweis, der den Veranstalter, das Thema, den oder die Dozierende/n, das Datum, den Ort und die Dauer (ohne Pausenzeiten) erkennen lässt.

Eine bloße Anmeldebestätigung ist nicht ausreichend.

Bei sämtlichen Fortbildungsmöglichkeiten sollten Sie darauf achten, dass der Fachbezug zur jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung in jedem Fall gegeben und nachvollziehbar ist – allgemeine Fortbildungsveranstaltungen können leider

nicht berücksichtigt werden.

Dozierende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 und 3 FAO

Als Fortbildungen im Sinne der FAO werden auch Veranstaltungen anerkannt, die Sie selbst abgehalten haben. Diese müssen nicht zwingend vor einem juristischen Fachpublikum erfolgen, sollten aber in jedem Fall ein gewisses Niveau erkennen lassen. Nicht anerkannt sind In-House-Seminare vor Mandantinnen und Mandanten zu Akquise-Zwecken und Ähnliches.

Auch hier ist eine Dozentenbescheinigung erforderlich, aus welcher die Eckdaten der Veranstaltung entnommen werden können. Anerkannt wird auch Ihre für den Vortrag erforderliche Vorbereitungszeit – als solche wird in der Regel die zwei- bis dreifache Vortragszeit angesetzt – was mittels Vorlage des entsprechenden Skripts bzw. der Präsentation etc. zu belegen ist.

Wissenschaftliche Publikation nach § 15 Abs. 1 S. 1 FAO

Die Fortbildungsverpflichtung können Sie auch durch eine Veröffentlichung in einer juristischen Fachzeitschrift, einem Fachbuch bzw. einem Kommentar erfüllen. Hier darf allerdings nicht nur Basiswissen vermittelt werden, sondern es muss eine intensive Auseinandersetzung mit der Materie des jeweiligen Fachgebiets erkennbar sein. Eine bloße Veröffentlichung auf der eigenen Kanzlei-Website reicht beispielsweise nicht aus. Als Nachweis reichen Sie eine Kopie der Publikation bzw. einen Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis des entsprechenden Buches oder Kommentars ein, ggf. verbunden mit Ausführungen zur Dauer der Erstellung.

Selbststudium nach § 15 Abs. 5 S. 2 FAO

Seit einigen Jahren ist es möglich, dass Sie Ihrer Fortbildungsverpflichtung in Form eines Selbststudiums mit anschließender Erfolgskontrolle nachkommen. Ansatzfähig sind hier allerdings lediglich fünf Stunden pro Jahr! Dafür eignen sich wissenschaftliche Beiträge oder Urteilsbesprechungen etc. in Fachzeitschriften, die neben der Wissensvermittlung auch eine Lernerfolgskontrolle anbieten.

Bei der Rechtsanwaltskammer reichen Sie hierfür neben dem studierten Artikel bzw. Fachbeitrag die absolvierte Lernerfolgskontrolle ein, außerdem eine Bestätigung des jeweiligen Anbieters, die eine Zeitangabe beinhaltet.

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock

FACHANWALT/ FACHANWÄLTIN? KANN ICH!



Drei Portraits zum Thema Fachanwaltschaften

- mit [RA Dr. Frank Remmert](#), dem langjährigen Vorsitzenden der für die Fachanwaltschaften zuständigen Abteilung VI,
- mit [RA Dr. Hans-Christoph Schimmelpfennig](#), dem langjährige Vorsitzenden des Fachausschusses für Arbeitsrecht II,
- mit [RAin Isabel Rayer](#), die zu den 2 % der Fachanwältinnen und Fachanwälten zählt, die drei Titel besitzen.

DR. FRANK REMMERTZ

Sehr geehrter Herr Dr. Remmert, Sie sind seit 2008 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und für Informationstechnologierecht. Warum ist eine Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft aus Ihrer Sicht sinnvoll und wichtig?

Die Qualifikation als Fachanwalt bietet im Zeitalter zunehmender Spezialisierung die einzigartige Möglichkeit, sich gegenüber potenziellen Mandanten als Experte zu präsentieren und sich dadurch von der Konkurrenz abzuheben.



RA Dr. Frank Remmert

Nur der Fachanwalt bietet Gewähr für „geprüfte Qualität“, weil der Titel von der Rechtsanwaltskammer nur dann verliehen wird, wenn besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachgewiesen werden. Da die Spezialisierung stetig voranschreitet, werden geprüfte Spezialkenntnisse auch immer wichtiger.

Würden Sie Ihren Kolleginnen oder Kollegen empfehlen, einen Fachanwaltstitel zu erwerben?

Unbedingt empfehlenswert für alle, die sich spezialisieren und dies durch eine Qualifikation werbewirksam kundtun möchten. Statistiken belegen, dass durch eine Fachanwaltsqualifikation auch höhere Umsätze erzielt werden können. Nach der BRAO können bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen erworben werden.

Seit 2014 gehören Sie der Vorstandsabteilungen VI - Fachanwaltschaften - der RAK München an und waren von 2014 bis 2022 deren Vorsitzender. Warum haben Sie sich entschieden, in diesem Bereich ehrenamtlich tätig zu sein?

Als Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz habe ich viel mit Wettbewerbsrecht zu tun. Im Jahr 2014 wurde in der Abteilung VI ein zusätzlicher Wettbewerbsrechtler benötigt, weil die Abteilung auch für Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zuständig ist, die erforderlichenfalls wettbewerbsrechtlich verfolgt werden. Mit der Arbeit in der Abteilung bin ich dann auch mit den Fachanwaltschaften vertraut geworden und habe festgestellt, dass das nicht nur eine sehr interessante Materie des Berufsrechts ist, sondern es auch Freude bereitet, Kolleginnen und Kollegen auf dem Weg zu ihrer Fachanwaltschaft zu unterstützen.

Welche Aufgaben übernimmt die Abteilung innerhalb des Zulassungsprozesses zur Fachanwaltschaft? Welche Aufgabe übernehmen Sie persönlich?

Die Abteilung VI ist für die Prüfung der Zulassungsanträge zuständig und wird dabei durch die einzelnen Fachausschüsse unterstützt. Die Fachausschüsse bereiten Voten mit einem Entscheidungsvorschlag vor, die dann von der Abteilung VI überprüft werden. Jedem Mitglied der Abteilung sind einzelne Fachanwaltsbereiche zugeordnet. Entschieden wird aber immer von allen Mitgliedern der Abteilung, die in der Regel einmal im Monat tagt, bei Bedarf auch häufiger.

In meinen Zuständigkeitsbereich fallen aktuell das IT-Recht, das Internationale Wirtschaftsrecht und das Vergaberecht.

Wo sehen Sie Verbesserungspotenzial im Zulassungsprozess im Fachausschuss?

Die Mitglieder der Fachausschüsse leisten sehr gute Arbeit und sind sehr engagiert. Natürlich wünscht sich mancher Bewerber, dass es mit seinem Antrag auch mal schneller geht. Nach meiner Erfahrung kommt es aber nur selten zu unnötigen Verzögerungen. Aktuell sehe ich keinen Bedarf, die Arbeit der Fachausschüsse zu verbessern. Hierbei ist zu beachten, dass die Fachanwaltsordnung (FAO) den Ausschüssen bei der Prüfung der praktischen Fälle keine Qualitätsprüfungen erlaubt, sondern nur, ob die jeweils in der FAO vorgesehene Anzahl an Fällen erreicht wurde. Es wäre wünschenswert, den Fachausschüssen insoweit mehr Kompetenzen einzuräumen. Dafür müsste aber die FAO geändert werden.

Wie sieht Ihrer Meinung nach die Zukunft der Fachanwaltsausbildung aus? Wird die Fachanwaltsausbildung noch spezialisierter, wird es künftig noch mehr Fachanwaltschaften geben?

Die Kombination des Nachweises von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen hat sich meines Erachtens bewährt. Bei den Fachgebieten ist mit insgesamt 24 Fachanwaltsbezeichnungen eine gewisse „Sättigung“ eingetreten. Dabei ist die Entwicklung zu beobachten, dass sich die Bezeichnungen stärker an den konkreten Mandatsbedürfnissen und weniger an bestimmte Rechtsgebiete ausrichten. Ein Beispiel dafür ist der rechtsübergreifende Fachanwalt für Opferrecht, der aber zuletzt leider nicht die erforderliche Mehrheit der Satzungsversammlung erhalten hat. Mit neuen rechtlichen Anforderungen und Spezialisierungen wird es voraussichtlich weiterhin neue Fachanwaltschaften geben, denkbar z. B. in Bereichen wie Datenschutzrecht, Compliance oder Legal Tech.

DR. HANS-CHRISTOPH SCHIMMELPFENNIG

Sehr geehrter Herr Dr. Schimmelpfennig, Sie sind seit 1999 Fachanwalt für Arbeitsrecht. Warum haben Sie sich damals für diese Fachanwaltschaft entschieden bzw. wie sind Sie mit dem Arbeitsrecht erstmals in Kontakt gekommen?

In den 1990er Jahren hat sich eine immer stärkere Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft entwickelt; auch in den sogenannten Großkanzleien wurden die Anforderungen in der Mandatsbearbeitung fachlich spezifischer.



RA Dr. Hans-Christoph
Schimmelpfennig

Diesen Anforderungen galt es zu entsprechen, und der Fachanwaltskurs und das konzentrierte Bearbeiten der erforderlichen Fälle für den Erwerb des Titels waren für mich eine willkommene und auch als nötig empfundene Gelegenheit, gleichsam einen „fachlichen booster“ zu bekommen – das zweite Staatsexamen lag ja bald zehn Jahre zurück.

Das Fachgebiet Arbeitsrecht hat sich über die konkrete Arbeit und die Anforderungen entwickelt, die sich in mir persönlich besonders wichtigen Mandaten ergaben; gerade im kollektiven Arbeitsrecht gibt es große Gestaltungsspielräume mit spannenden Verhandlungssituationen, und man arbeitet immer ganz nah an den wirklichen Bedürfnissen und Sorgen des Unternehmens und der Belegschaft, da, wo es „menschelt“.

Würden Sie Ihren Kolleginnen oder Kollegen empfehlen, einen Fachanwaltstitel zu erwerben?

Unbedingt! Die fachliche Fokussierung und die besondere Pflicht zur kontinuierlichen Fortbildung verbessern die Qualität der eigenen Arbeit erheblich. Das dient der Mandantschaft und zugleich der persönlichen Zufriedenheit, nicht zuletzt weil es einen ruhiger schlafen lässt! Natürlich bewirkt eine Fachanwaltschaft eine gewisse Einengung des Arbeitsschwerpunktes, aber im Hinblick auf die leider immer weiter steigende Komplexität in der Juristerei ist es ohnehin illusorisch zu glauben, man könne noch alles können. Und der Markt honoriert die Spezialisierung, wie alle diesbezüglichen Untersuchungen und Zahlen belegen.

Seit 2004 sind Sie bei der RAK München Vorsitzender des Fachausschusses für Arbeitsrecht, der größten Fachanwaltschaft. Welche Schwerpunkte hat diese Tätigkeit?

Wir kümmern uns um die reinen Formalien, insbesondere also die Absolvierung des Fachlehrganges nebst den Klausuren und vor allem die Erreichung der erforderlichen Fallzahl innerhalb des Dreijahreszeitraums. Besondere Fragestellungen treten bei Verlängerungen des Dreijahreszeitraums aus besonderen Gründen (Elternzeit, Erziehungsurlaub etc.) auf, eine Thema, das in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat.

Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in der Überprüfung der Fallliste im Hinblick auf die Erreichung der erforderlichen Mindestfallzahlen in den einzelnen fachlichen Bereichen des Arbeitsrechts. Hierfür den richtigen Maßstab zu finden, um einerseits den Wert des Fachanwaltstitels im Interesse der Mandantschaft und der Fachanwaltschaft insgesamt nicht auszuhöhlen und andererseits der Berufsfreiheit im Einzelfall Rechnung zu tragen und keine überzogenen Anforderungen zu stellen, hat uns im Fachausschuss oft Kopfzerbrechen bereitet. In der Regel wird aber auf die Nachforderungen und Auflagen des Fachausschusses gut und sachgerecht reagiert, bzw. kann durch ein Fachgespräch die nötige Überzeugung gewonnen werden.

Warum haben Sie sich für dieses Ehrenamt bei der Kammer

entschieden?

Ich halte sehr viel von „verkammerten“ freien Berufen, die aber das Rückgrat einer starken berufsständischen Interessenvertretung benötigen, damit sie Gestaltungskraft im politischen Gesamtkontext haben und erhalten können. Dabei sind gerade die Gestaltungsmöglichkeiten im Berufsrecht, die über die Kammern den freien Berufen zukommen, ein Privileg und wesentlicher Baustein der Absicherung einer freien Berufsausübung. Sicher sind manche nicht mit jeder Entscheidung „ihrer“ Kammer zufrieden, und Konfliktfreiheit ist damit auch nicht garantiert; aber wenn wir die Advokatur als freien Beruf in diesem Sinne erhalten wollen, müssen wir auch etwas dafür tun. Deshalb habe ich mich der Anfrage eines geschätzten Kollegen, ob ich nicht im Fachausschuss mitwirken wolle, nicht widersetzt, sondern zugesagt.

Hat sich der Zulassungsprozess zur Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht und die Arbeit des Fachausschusses im Laufe der Zeit verändert?

Die Zahl der Anträge ist nach meiner Beobachtung in den letzten Jahren eher zurückgegangen; zugleich gibt es mehr „problematische“ Anträge, bei denen die erforderlichen besonderen Erfahrungen und Kenntnisse zunächst nicht überzeugend dargelegt wurden – es bedarf dann (oft mehrfacher) Nachbesserungen seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller. Oft erstaunte auch eine gewisse Nachlässigkeit bei der Beschreibung der Fälle und eine nicht nachvollziehbare oder sogar fehlende Zuordnung zu den einzelnen Bereichen des Arbeitsrechts. Wer hier sorgfältig arbeitet und z. B. aussagekräftige Beschreibungen liefert, kann sich Nachfragen und Auflagen ersparen und kommt schneller zum Ziel!

Wo sehen Sie Verbesserungspotenzial im Zulassungsprozess im Fachausschuss?

Nach einigen Mühen haben wir uns inzwischen an die „Web-Akte“ gewöhnt, wenngleich das Arbeiten in dieser Akte oft etwas mühsam ist, auch im Hinblick auf die Lesbarkeit und die Auffindbarkeit der einzelnen Komponenten; hier könnte mit einer verbesserten Gliederung vielleicht noch eine größere Übersichtlichkeit und bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der institutionalisierte Erfahrungsaustausch unter den Fachausschüssen und Fachausschussmitgliedern, der nach meiner Beobachtung unter der Corona-Zeit etwas gelitten hat, sollte wieder belebt werden, ebenso die Informationen über aktuelle Rechtsprechung zu streitigen Fragen der FAO.

Wie sieht Ihrer Meinung nach die Zukunft der Fachanwaltsausbildung aus?

Ich sehe im Moment wenig akuten Änderungsbedarf. Die digitalisierten Formate für die Fachlehrgänge sind sicherlich hilfreich, wenngleich sie einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildung, nämlich den persönlichen Kontakt zu den Ausbildern wie auch unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fachanwaltskurse nicht ersetzen können. Es wird im Übrigen weiter darum gehen, das Fachwissen in der nötigen Tiefe kompetent zu vermitteln und auch durch die Klausuren abzuprüfen, und den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen tatsächlich anhand von aussagekräftigen Falllisten nachweisen zu müssen. Das Angebot an qualifizierter fachlicher Fortbildung und Austausch unter Fachanwälten durch die örtlichen Kammern, z. B. in Form der (abendlichen) Vorträge, sollte unbedingt beibehalten und möglichst weiter ausgebaut werden.

ISABEL RAYER

Sehr geehrte Frau Rayer, Sie sind seit 2005 zur Anwaltschaft zugelassen, sind seit 2009 Fachanwältin für Verkehrsrecht. 2018 kam der Fachanwaltstitel für Strafrecht, 2022 der für Versicherungsrecht dazu. Warum haben Sie sich dafür entschieden, Fachanwältin zu werden - und das in gleich drei Fachgebieten?

Nach dem 2. Staatsexamen stellte ich mir die Frage: Was fange ich jetzt mit dieser Ausbildung an? Wo soll die berufliche Reise hingehen?



RAin Isabel Rayer

Schließlich entschied ich mich dazu, als Rechtsanwältin arbeiten zu wollen, beantragte die Zulassung und wurde auch tatsächlich - obwohl Berufsanfängerin - in einer renommierten Kanzlei im Allgäu eingestellt. Dort wurden mir u. a. die Referate „Strafrecht“ und „Verkehrsrecht“ zugeteilt und schnell war klar, das „matcht“!

Auch Anwälte brauchen Verkaufsargumente! Warum sollen Mandanten also gerade zur mir kommen? Warum gerade mir ihr Vertrauen schenken? Ein Grund kann ein Fachanwaltstitel sein. Durch einen Fachanwaltstitel haben Mandanten die Sicherheit, dass der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin regelmäßig Mandate in diesem Bereich betreut und sich auch auf theoretischer Ebene eingehend mit diesem Fachgebiet beschäftigt hat. Gerade für Privatleute ist es oft eine enorme Herausforderung, den richtigen Rechtsanwalt für ihre Rechtsfrage zu finden. Wie auch bei mir, geht ein Fachanwaltstitel meist mit einer Spezialisierung der anwaltlichen Tätigkeit einher und kann dem Ratsuchenden somit eine Orientierungshilfe bei der Auswahl seines Rechtsanwalts bieten. Die Spezialisierung erlaubt es mir, Mandanten gezielter zu akquirieren und Fälle effizienter zu bearbeiten. Durch meine Außenpräsentation als Fachanwältin für Verkehrsrecht, Strafrecht und Versicherungsrecht ist offensichtlich, bei welchen Rechtsfragen eine Kontaktaufnahme mit mir für den Mandanten Sinn macht.

Wie kam es zu dieser Auswahl bzw. Kombination von Fachanwaltstiteln?

Das Tragen eines Fachanwaltstitels ist untrennbar mit einer Positionierung des Anwalts am Markt verbunden. Ich bin in einer verkehrsrechtlich ausgerichteten Kanzlei tätig und nachdem bei einem Verkehrsunfall oftmals auch strafrechtliche und versicherungsrechtlichen Fragen eine entscheidende Rolle spielen, lag die Kombination der drei Fachanwaltstitel auf der Hand. Es war somit eine strategische Entscheidung, die mit unserer Kanzleistrategie in Einklang steht.

Haben Sie einen Liebling unter Ihren Spezialgebieten? Wenn ja, warum?

Einen Liebling unter meinen Spezialgebieten habe ich nicht. Die strafrechtlichen Mandate sorgen aber für sehr viel Abwechslung im Anwaltsalltag. Natürlich beschäftige ich mich aufgrund der verkehrsrechtlichen Ausrichtung unserer Kanzlei überwiegend mit den alltäglichen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr. Durch den Fachanwaltstitel im Strafrecht werde ich aber auch in Strafverfahren mandatiert, die weit über diese Alltagsfälle hinausgehen.

Planen Sie, einen weiteren Fachanwaltstitel zu erwerben? [Anmerkung der Redaktion: Es können maximal drei Fachanwaltstitel gleichzeitig geführt werden, so dass bei einem vierten Titel einer der bestehenden drei aufgegeben werden müsste.]

Nachdem ich mich beruflich nicht umorientieren möchte und die Titel zu meiner Person und unserer Kanzleistrategie passen, ist derzeit kein weiterer Titel geplant.

Aber: Sag niemals nie!

Würden Sie Ihren Kolleginnen oder Kollegen empfehlen, einen Fachanwaltstitel zu erwerben?

Es kommt darauf an: Als Fachanwalt positioniert man sich und wird damit zwangsläufig als Spezialist für ein bestimmtes Fachgebiet wahrgenommen. Das kann sich positiv, aber auch negativ auf den beruflichen Erfolg als Anwalt auswirken. Negativ beispielsweise dann, wenn der Titel nicht zum

Kanzleikonzept passt oder Mandanten daraus den Umkehrschluss ziehen, dass man sich in anderen Rechtsgebieten nicht auskennt.

Ob ein Fachanwaltstitel Sinn macht, hängt also maßgeblich davon ab, mit welchem Ziel und in welcher Kanzlei man als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin am Markt tätig sein möchte.

Weiter sollten die Kollegen/Kolleginnen bei der Entscheidung darüber, ob sie einen Fachanwaltstitel tragen möchten oder nicht, die damit verbundene Fortbildungspflicht von derzeit 15 Stunden/Jahr mit berücksichtigen. Trotz der Kosten für die Fortbildung muss der Fachanwaltstitel im Ergebnis wirtschaftlich sinnvoll sein und bleiben.

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN JUNI BIS SEPTEMBER

TEXT: RAin Jill Sailer, Seitz, Weckbach, Fackler &
Partner, Vorstand RAK München

VORSTANDSSITZUNG JUNI 2022

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Vorstandssitzung bildete neben den Berichten, z. B. aus dem Präsidium, und einer Einführung für die neuen Vorstandsmitglieder, die Diskussion um eine Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes zur **Bewältigung von Masseverfahren in der Justiz**, die den Regionalkammern durch die BRAK zur Kenntnis zugeleitet wurde. In der Stellungnahme werden Lösungsvorschläge zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie auch der Arbeitsgerichte unterbreitet, vorgesehen sind u. a. die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Revisionsgericht, die Entscheidung im schriftlichen Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien, die Begrenzung des Instanzenzugs auf eine Tatsacheninstanz sowie Vorgaben zu Struktur, Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags.

Die Inhalte der Stellungnahme wurden vom Kammervorstand vor dem Hintergrund einer befürchteten Beschneidung der Rechte der Anwaltschaft äußerst kritisch gesehen, so dass beschlossen wurde – ebenfalls initiativ – eine eigene Stellungnahme hierzu zu verfassen und die BRAK aufzufordern, sich initial mit der Angelegenheit zu befassen.

VORSTANDSSITZUNG JULI 2022

Neben den Berichten aus dem Präsidium und dem Bericht des Schatzmeisters waren Thema dieser Sitzung insbesondere der **Tätigkeitsbericht der BRAK**.

Die Geschäftsführerin der BRAK, Frau RAin Julia von Seltsmann, stellte den BRAK-Haushalt anhand einer Powerpoint-Präsentation vor. Hierbei gab sie insbesondere im Einzelnen Auskunft darüber, wie die BRAK die von den regionalen Kammern pro Mitglied abzuführenden Beiträge verwendet. Des Weiteren gab sie einen Überblick über die berufspolitische Interessenvertretung durch die BRAK sowohl auf Bundes- wie auch auf europäischer Ebene. Zudem stellte sie Pläne zum weiteren Ausbau der beA-Funktionen im Zuge der Digitalisierungsbestrebungen vor.

Im Vorfeld der **Kammerversammlung am 22.11.2022** wurden diverse Änderungsvorschläge betreffend die Gebühren- und Wahlordnung vom Vorstand diskutiert und beschlossen.

VORSTANDSSITZUNG AUGUST 2022

Es fand keine Vorstandssitzung statt.

VORSTANDSSITZUNG SEPTEMBER 2022

Das Präsidium der BRAK hat erstmalig den **Ausschuss Geldwäscheprävention** bei der BRAK berufen und die regionalen Rechtsanwaltskammern um Berufungsvorschläge gebeten. Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung des BRAK-Präsidiums bei der Beurteilung und Begutachtung in den Gesetzesverfahren auf EU-Ebene und bei der Umsetzung auf nationaler Ebene. Der Vorstand kam überein, einen Berufungsvorschlag zu unterbreiten.

Zudem soll der **BRAK-Ausschuss Schuldrecht** personell um drei weitere Mitglieder verstärkt werden. Der Vorstand beschloss, die Mitarbeit in diesem Ausschuss zunächst [kammerintern auszuschreiben](#).

Der Vorstand befasste sich im Hinblick auf die **Kammerversammlung am 22.11.2022** nochmals abschließend mit Änderungsvorschlägen an der Wahlordnung.

Der Vorstand der RAK München engagiert sich seit vielen Jahren im Rahmen von **Fortbildungsveranstaltungen der Justiz, die sich an junge Zivil- und Strafrichterinnen/ -richter richten**. Im Rahmen des Referats „Rechtsanwalt und Gericht“ werden die Nachwuchsrichter über das anwaltliche Berufsrecht sowie die prozessuale Stellung und die Aufgaben von Rechtsanwältinnen und -anwälten informiert. Die Mitglieder des Vorstands der RAK München werden sich auch im kommenden Jahr in der Richterfortbildung einbringen.

DER ZUSTÄNDIGKEITSSTREITWERT DER AMTSGERICHTE WIRD ÜBERPRÜFT – WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE ANWALTSCHAFT?

TEXT: Redaktion der RAK München

Eine Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien prüft im Auftrag der Justizministerkonferenz, ob der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte angehoben werden soll.

Unter Federführung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird derzeit geprüft, ob der Streitwert, bis zu dem die Amtsgerichte für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig sind (§ 23 Nr. 1 GVG), erhöht werden soll. Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder hatte in ihrer Sitzung im November 2021 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Überprüft werden sollen neben dem Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte in Zivilsachen auch weitere Zuständigkeitsstreitwerte,

insbesondere die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO, die Berufungswertgrenzen des § 511 II Nr. 1 ZPO und des § 64 II lit. b ArbGG sowie die Wertgrenzen für verschiedene Beschwerdeverfahren (etwa nach § 567 II ZPO, §§ 66 II 1, 68 I 1 GKG, § 81 II 1 GNotKG, § 33 III 1 RVG). Die Arbeitsgruppe soll bei ihrer Prüfung auch die personalwirtschaftlichen und gerichtsorganisatorischen Folgen berücksichtigen.

Konkret wird eine – möglicherweise schrittweise – Anhebung der Zuständigkeitsstreitwertgrenze von EUR 5.000,00 auf EUR 7.000,00 oder mehr untersucht. Eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte hätte spürbare Auswirkungen für die Anwaltschaft. Denn für zivilrechtliche Streitigkeiten vor den Amtsgerichten ist die Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt nicht vorgeschrieben. Erst für Verfahren vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ist eine anwaltliche Vertretung nach § 78 ZPO erforderlich.

Der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte wurde letztmals im Jahr 1993 erhöht. Angesichts dessen erachtet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München die Überlegungen zur Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes – auch unter Berücksichtigung des Inflationsgeschehens – für legitim. Allein die Inflationsrate führt dazu, dass die Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG bei EUR 7.500,00 liegen dürfte.

Der Rechtsanwaltskammer München ist aus Gesprächen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bekannt, dass wesentliches Ziel der Anhebung eine Entlastung der Landgerichte ist. Deren Geschäftsanfall hat durch die Massenverfahren zugenommen, was wiederum eine erhebliche Überlastung nach sich zog. Eine Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwertgrenze auf bis zu EUR 7.500,00 könnte zur erwünschten Entlastung der Landgerichte führen. Allerdings darf es nicht zu einem Qualitätsverlust in der Rechtsprechung kommen.

Darüber hinaus könnte mit einer Anhebung auf bis zu EUR 10.000,00 der Bestand von Amtsgerichten in der Region aufrechterhalten und der Betrieb von

Zweigstellen gesichert werden. Gerade ein regional breit gefächelter Zugang zu den Gerichten für die rechtsuchende Bevölkerung und damit die Aufrechterhaltung des Betriebs von Amtsgerichten auch im ländlichen Bereich liegt im ureigenen Interesse der Anwaltschaft.

Der Überlegung, mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auch den Anwaltszwang bis zum Streitwert bis zu EUR 10.000,00 aufzuheben, steht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München allerdings ablehnend gegenüber: Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts darf nicht dazu führen, dass der Anwaltszwang bei Streitwerten, in denen er aktuell besteht, aufgehoben wird. Es muss vielmehr dafür Sorge getragen werden, dass § 78 Abs. 1 ZPO geändert wird, dass also in Verfahren vor den Amtsgerichten bei Streitigkeiten über Ansprüche von mehr als EUR 5.000,00 Anwaltszwang besteht, um einen Gleichklang mit § 23 Nr. 1 GVG in der aktuellen Fassung zu erzielen. Mit Beibehaltung des Anwaltszwangs wird ein rechtlich fundierter Parteivortrag gewährleistet, dessen Verzicht nicht im Interesse der Justiz liegen kann.

VOM STANDESRECHT ZUM BERUFSRECHT

TEXT: Dr. Gerhard Hettinger, ehemaliger
Vizepräsident der RAK München

Für die Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der RAK München, die 2004 erschien, schrieb Dr. Gerhard Hettinger den Artikel „[Vom Standesrecht zum Berufsrecht](#)“ (S. 43-63).

In den Mitteilungen 02/2012 erweiterte er diesen Artikel um „[25 Jahre Bastille-Beschlüsse](#)“ (S. 14-15), dem nun diese weitere Betrachtung folgt.

Zu meinem Aufsatz „Vom Standesrecht zum Berufsrecht“ in der Festschrift der Kammer zum 125-jährigen Bestehen der RAK ist weiter zu ergänzen:

Das Recht wird bei uns nicht mehr „gefunden“, sondern „gesetzt“ durch den Gesetzgeber. Damit war der frühere § 177 II Nr. 2 BRAO ein Fossil aus alten Zeiten. Er bestimmte, dass es der Bundesrechtsanwaltskammer oblag, die Regeln der Ausübung des RA-Berufes „festzustellen“. Es ging also um gewachsenes Berufsrecht, das aus der alten Tradition gefunden werden musste.

Diese Bestimmung war im geltenden deutschen Recht einmalig. Jedenfalls ist mir keine gleichartige Regelung anderweitig bekannt. Das hatte seinen geschichtlichen Grund: Soweit wir das Entstehen des Rechts zurückverfolgen können (bis Bagdad in Mesopotamien und dem alten Ägypten) war zunächst alles Recht „gewachsen“ und musste im konkreten Fall festgestellt werden.

Erst allmählich wurde es durch „gesetztes“ Recht ergänzt und erst viel später ganz oder teilweise verdrängt (hierzu und im Folgenden: Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, 3. Auflage 2006 S. 366ff, 453/456; 607 ff). So entwickelte sich das Recht ursprünglich organisch wie die Sprache. Dieser Entwicklung setzte die französische Revolution 1789 ein jähes Ende. Es keimte das Bewusstsein, dass Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen nur durch Gesetze ermöglicht werden dürfen, also durch Bestimmungen, die das Volk selbst oder seine gewählten Vertreter festgesetzt haben.

So entsprachen solche Eingriffe dem Mehrheitswillen des Volkes. Diese Vorstellungen konnten 1789 aber nicht 1:1 auf deutsche Verhältnisse übertragen werden. In Deutschland herrschte ja die Vielstaaterei. In den vielen kleinen Staaten waren Gesetze in aller Regel von den reformunwilligen Fürsten geprägt, also u. U. rein willkürlich und das auch noch in unterschiedlicher Weise in den einzelnen Staaten.

Deshalb forderte schon Anton Friedrich Justus Thibaut, Heidelberger Professor für römisches Recht im Jahre 1814, die deutschen Fürsten sollten ein gemeinsames Gesetzbuch für ganz Deutschland, also für alle Einzelstaaten schaffen („Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“). Das ging aber nicht von heute auf morgen.

Das Recht war in Deutschland ja in Jahrhunderten gewachsen, wenn auch vielfach fußend auf dem alten römischen Recht. Und so hatte auch das Berufsrecht der Rechtsanwälte und ihrer Rechtsvorgänger (z. B. Advokaten) die Zeiten überlebt.

Bis 1987 fand das auch die Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts. Mit seiner Entscheidung vom 14.07.1987 änderte das Gericht aber seine Auffassung. Es entschied, dass der alte § 177 II Nr. 2 BRAO verfassungswidrig und damit ungültig sei. Die Bestimmung hatte legalisiert, was sich in den Jahrhunderten (auch seit 1789 und bei den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Berufes) entwickelt hatte und nun gang und gäbe war ohne Rücksicht darauf, ob es dem Mehrheitswillen des Volkes entsprach.

Freilich ist auch mit der explosiv gewachsenen Bevölkerung, ihrer Industrialisierung und den Kommunikationsmöglichkeiten die Vorstellung, dass die Gesetze der Mehrheitsmeinung des Volkes entsprächen, immer mehr zur Illusion geworden.

Aber: Es gilt nur gesetztes Recht. Das Herkommen spielt allenfalls bei der Auslegung einer Bestimmung eine Rolle. Das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG darf aber auch bei der Auslegung aus gewachsenen Überzeugungen nicht gesetzeswidrig eingeschränkt werden.

Die Entscheidung vom 14.07.1987 verdient auch heute noch volle Anerkennung, wenn auch nicht verkannt werden sollte, dass schon zuvor die Bundesrechtsanwaltskammer dem Geist der Zeit Rechnung getragen hatte, so dass die Verfassungsgerichtsentscheidung weitgehend – ausgenommen die Werbung – eine Formalie blieb.

SYNOPSIS ZUR „GROSSEN“ BRAO- REFORM

STÄRKUNG DER AUFSICHT BEI RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Das Bundeskabinett hat am 27.07.2022 den vom Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister und andere nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu registrierende Personen beim Bundesamt für Justiz vor. Dadurch soll die Aufsicht über Inkassodienstleister gestärkt werden und eine einheitliche Rechtspraxis gefördert werden. Eingeführt werden soll zudem eine bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf aber auch noch Änderungen der BRAO. So wird beispielsweise mit einer Änderung von § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO

klargestellt, dass auch Angehörige von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten zum zulässigen Gesellschafterkreis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften gehören.

Alle geplanten Änderungen hat die Rechtsanwaltskammer München in ihre [Synopsis](#) zur großen BRAO-Reform eingebaut, die auf der [Website](#) jederzeit abgerufen werden kann.



DIE NEUE VORSTANDSABTEILUNG ÖFFENTLICHKEITSARBEIT STELLT SICH VOR

Die Rechtsanwaltskammer München heißt die Mitglieder der neuen Abteilung VIII des Vorstandes herzlich willkommen:

- Dr. Iris Felicitas Koller, München – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
- Rolf-Jürgen Heino Picker, Starnberg – Rechtsanwalt
- Christine Reinhardt, München – Rechtsanwältin
- Marion Reisenhofer – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht und Strafrecht (Vorsitzende der Abteilung und Vizepräsidentin)
- Jill Sailer, Augsburg – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Marco von Schirach – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
- Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A. – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

MARION REISENHOFER, VORSITZENDE DER ABTEILUNG ÖFFENTLICHKEITSARBEIT:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat 15 verschiedene Abteilungen, in denen die anfallenden Aufgaben erledigt werden. Die Abteilung VIII widmet sich der Öffentlichkeitsarbeit, das heißt, sie befasst sich mit Informationen für die Mitglieder, darunter

- mit Inhalt und Gestaltung der [Website](#) sowie mit dem [Mitteilungsblatt](#),
- mit dem [LinkedIn-Account](#) und dem [Facebook-Account für ReFas](#),
- mit allem anderen, was die Rechtsanwaltskammer München sowohl an ihre Mitglieder als auch an die interessierte Öffentlichkeit kommuniziert.

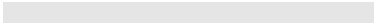
Nach der Vorstandswahl im März 2022 hat sich die Abteilung zum 01.06.2022 neu konstituiert. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier neu in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt wurden. Daher finden sich in der Abteilung VIII mit die meisten neuen Vorstandsmitglieder, wovon wir uns viele frische Impulse erhoffen.

Die Abteilung besteht aus den Kolleg:innen Frau Dr. Iris Felicitas Koller, Herrn Rolf-Jürgen Heino Picker, Frau Christine Reinhardt, Frau Jill Sailer, Herrn Marco von Schirach sowie Frau Prof. Dr. Kerstin Wolf und mir als Vorsitzender. Diese sieben Mitglieder kommen aus unterschiedlichsten Kanzleiformen und Unternehmen, so dass sich eine bunte Mischung ergibt, die nur zum Vorteil der

Abteilungsarbeit sein kann.

Für die kommenden Jahre hat sich die Abteilung VIII viel vorgenommen. Vor allem soll die Kommunikation mit den Mitgliedern moderner werden, was unter anderem mit einem deutlichen Ausbau der Aktivität auf LinkedIn verbunden sein wird. Hier konnten wir in den ersten Wochen unserer Tätigkeit bereits eine deutliche Zunahme an Followern verzeichnen. Nehmen Sie das bitte gleich zum Anlass, der Rechtsanwaltskammer München bei [LinkedIn](#) zu folgen und Ihre Kontakte einzuladen, das ebenfalls zu tun!

Unser Ziel ist es, die Rechtsanwaltskammer München mit all ihren Angeboten bekannter zu machen und dafür zu sorgen, dass die knapp 23.000 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München stets bestens darüber informiert sind, was berufsrechtlich und/oder berufspolitisch aktuell ist, und so den Mehrwert, den auch die Pflichtmitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan haben kann, tatsächlich erkennen und nutzen.



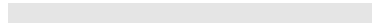
DIE MITGLIEDER DER ABTEILUNG VIII:

DR. IRIS FELICITAS KOLLER

In der Abteilung VIII der RAK München will ich intensiv daran mitwirken, die vielfältigen Tätigkeiten und Angebote der Kammer transparenter zu gestalten und die Mitglieder zu motivieren, auch ihre Ideen und Vorschläge zur Erhöhung der Attraktivität der Kammer einzubringen. Der Austausch unter den Mitgliedern soll dadurch noch mehr gefördert werden.



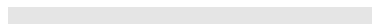
RAin und FAin für Medizinrecht Dr. Iris Felicitas
Koller



RA Rolf-Jürgen Heino Picker

ROLF-JÜRGEN HEINO PICKER

Mein Ziel ist die aktuelle Information der Rechtsanwaltskollegen/-innen zu den akuten Problemen, die allen Anwälten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München unter den Nägeln brennen, und zwar unter Berücksichtigung der Grundsätze Rechtsstaatlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Demokratie.



CHRISTINE REINHARDT



RAin Christine Reinhardt



RAin und FAin für Arbeitsrecht und Strafrecht
Marion Reisenhofer (VS der Abteilung,
Vizepräsidentin)

MARION REISENHOFER

Mein Ziel ist es, die positiven Aspekte der Mitgliedschaft in der RAK München und das umfangreiche Serviceangebot der RAK München für die Mitglieder präsenter und noch sichtbarer zu machen.

JILL SAILER

Ich werde mich für eine noch stärkere Nutzung der digitalen Kommunikationswege und die konsequente Ausweitung der Social-Media-Aktivitäten einsetzen, weil ich darin die große Chance sehe, viele Mitglieder mit zeitgemäßer und zielgruppengerechter Kommunikation der Kammer näherzubringen.



RAin und FAin für Arbeitsrecht Jill Sailer



RA und FA für Strafrecht Marco von Schirach

MARCO VON SCHIRACH

PROF. DR. KERSTIN WOLF, M.A.

Ich möchte, dass die Abteilung VIII die Vorteile der Kammermitgliedschaft und die vielfältigen und attraktiven Angebote der Kammer für ihre Mitglieder aufzeigt und als kompetenter und unterstützender Ansprechpartner für die Mitglieder in allen Belangen wahrgenommen wird.



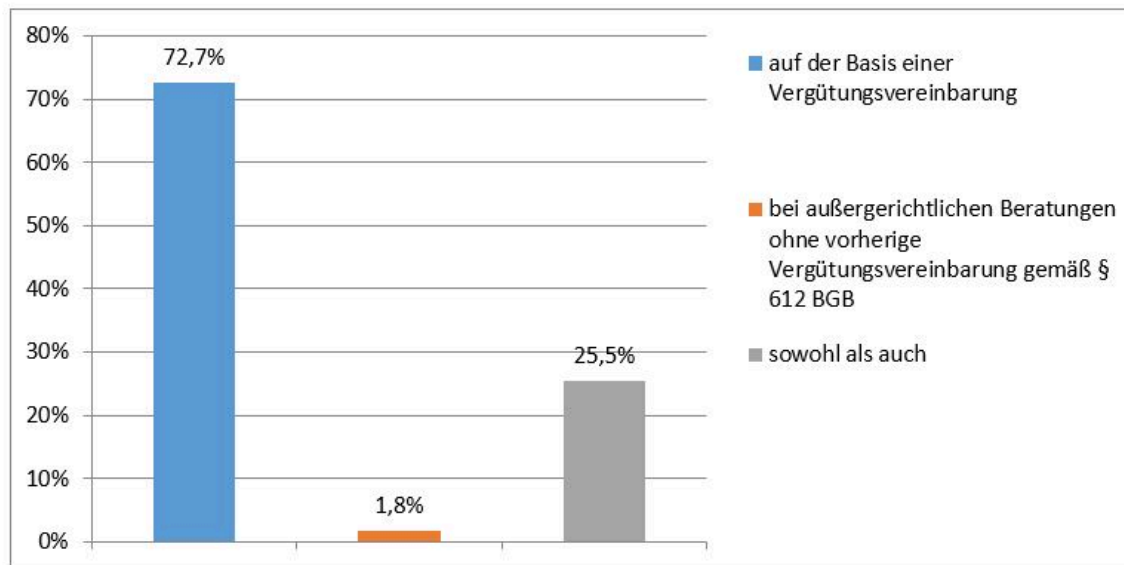
RAin und FAin für Arbeitsrecht Prof. Dr. Kerstin
Wolf, M.A.

Bildquelle: Thinkstock/iStock

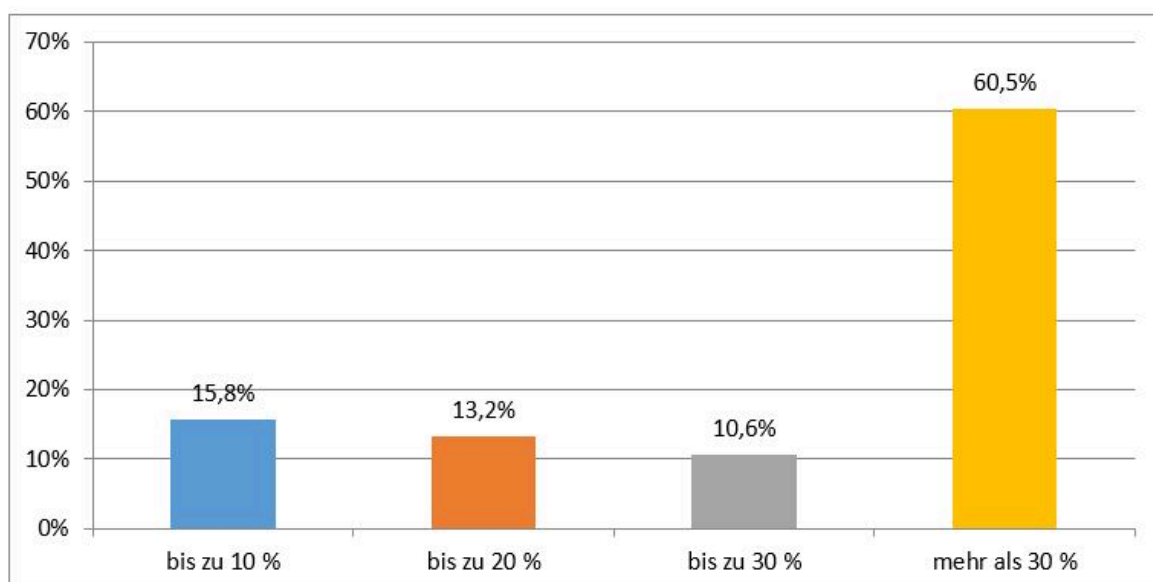
ERGEBNISSE DER UMFRAGE ZUR STUNDENVERGÜTUNG IM KAMMERGEBIET

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat mittels Online-Fragebogen im Zeitraum vom 24.06.2022 bis 31.07.2022 eine Umfrage zur Stundenvergütung im Kammerbezirk durchgeführt. 1.401 Mitglieder nahmen an der Umfrage teil, die Beteiligung war damit sehr hoch – und führte zu einem statistisch repräsentativen Ergebnis. Im Folgenden finden Sie alle Ergebnisse dargestellt.

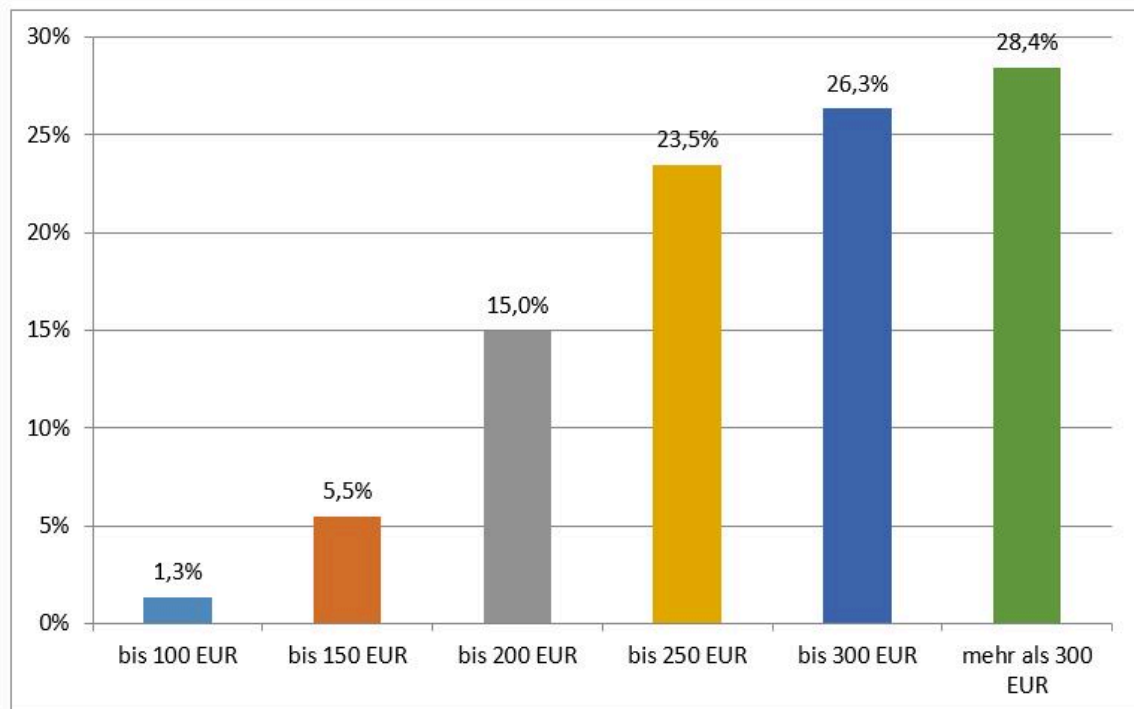
1. Wie rechnen Sie in Ihrer Kanzlei im Wege von Stundenvergütungen ab?



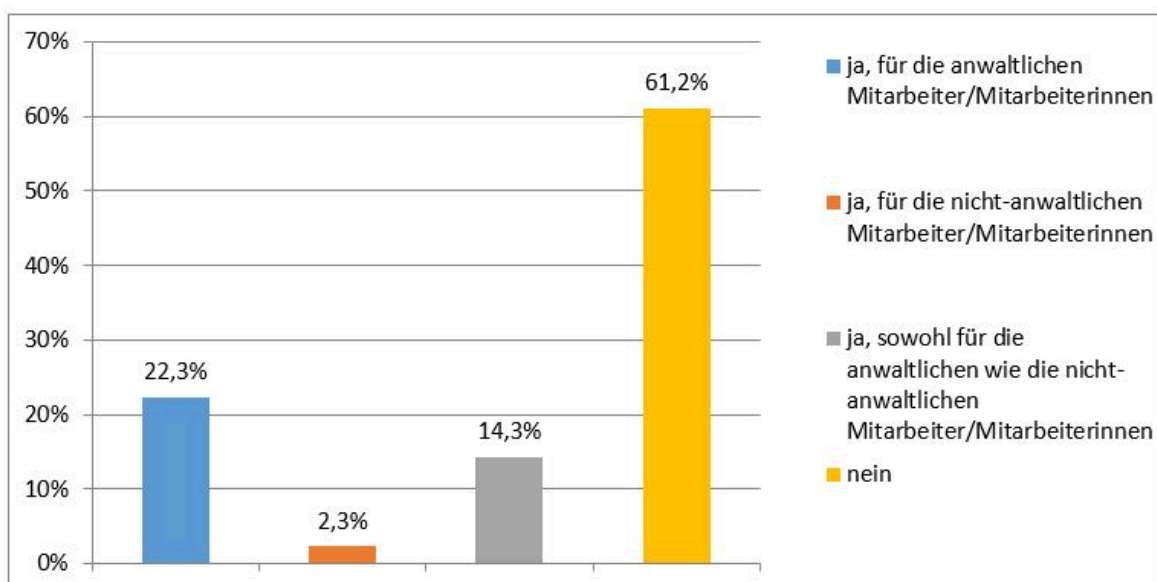
2. Wie viel Prozent Ihres Umsatzes erfolgt auf der Grundlage von Stundenvergütungen (geschätzt)?



3. Wie hoch sind Ihre Stundensätze netto?

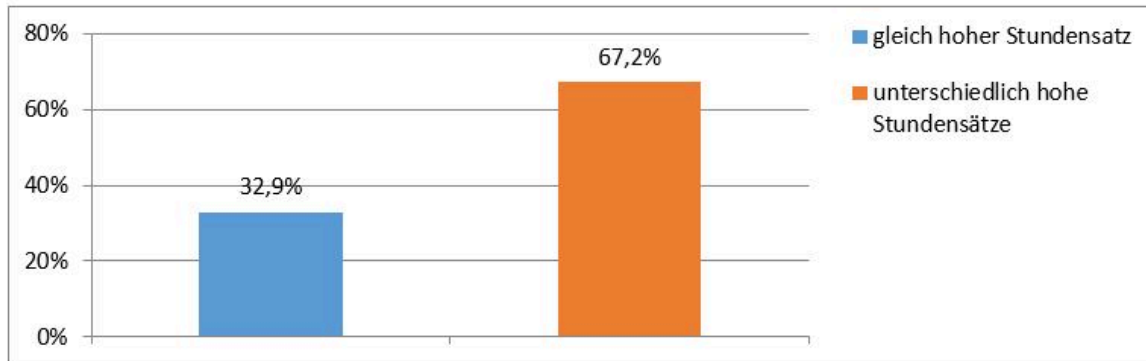


4. Vereinbaren Sie über Ihre Stundensätze hinausgehend für die Tätigkeit Ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Stundensätze? (Mehrfachauswahl möglich)



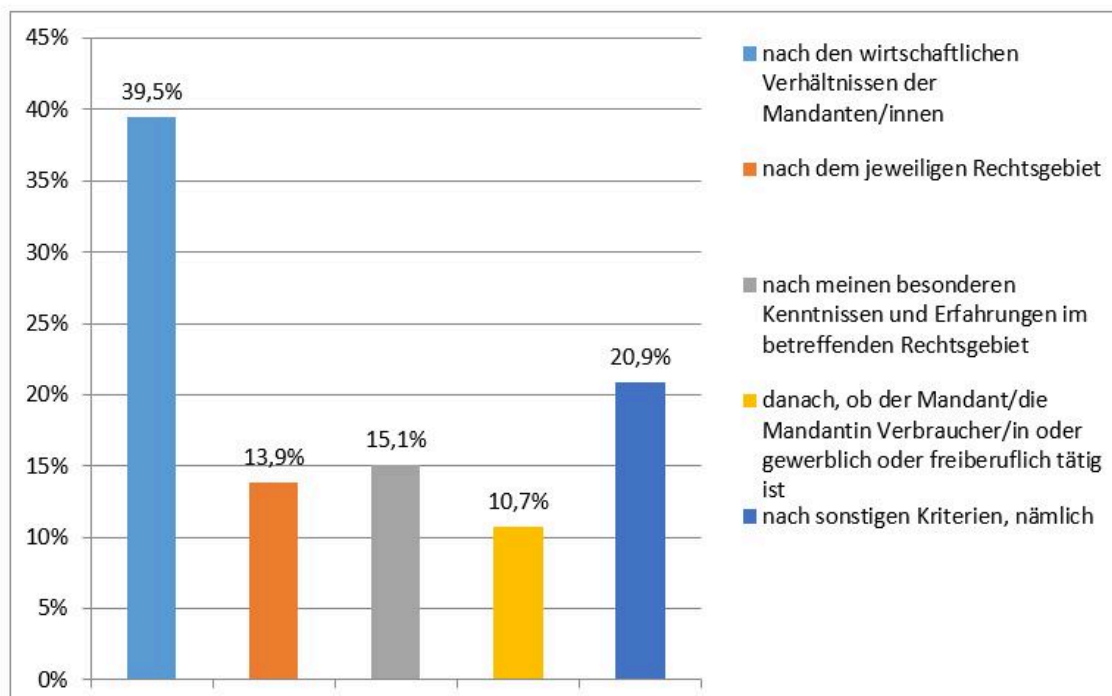
5. Vereinbaren Sie üblicherweise immer den gleichen Stundensatz oder

unterschiedliche Stundensätze für unterschiedliche Mandanten/Mandantinnen?



Falls unterschiedlich hohe Stundensätze:

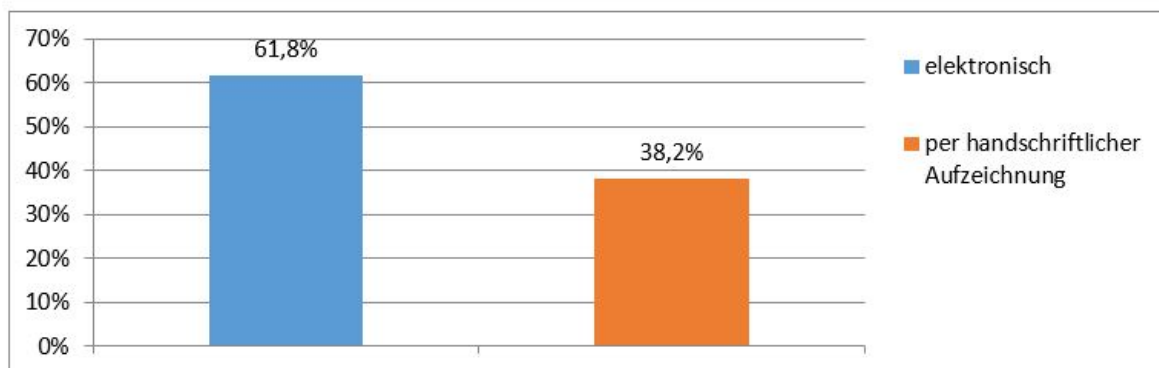
Sie vereinbaren unterschiedliche Stundensätze – aufgrund welcher Kriterien bestimmen Sie deren Höhe?



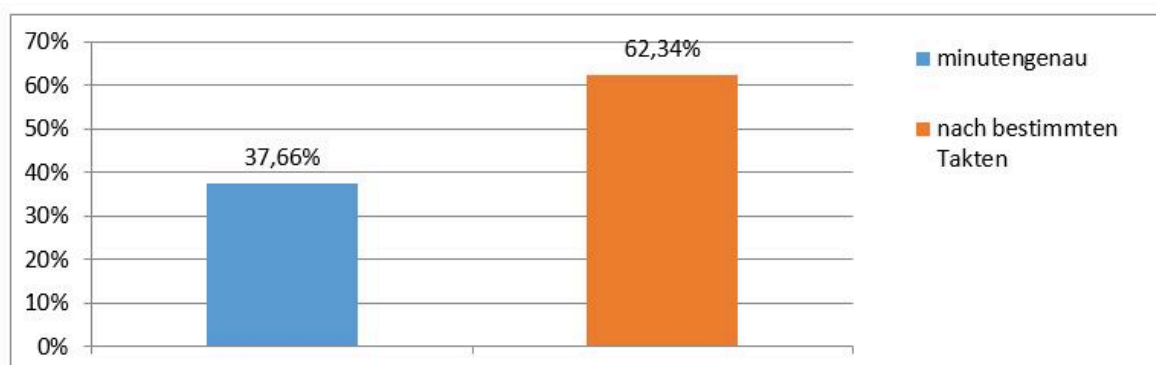
Anmerkung: Die im Freitextfeld am häufigsten gegebenen Antworten waren

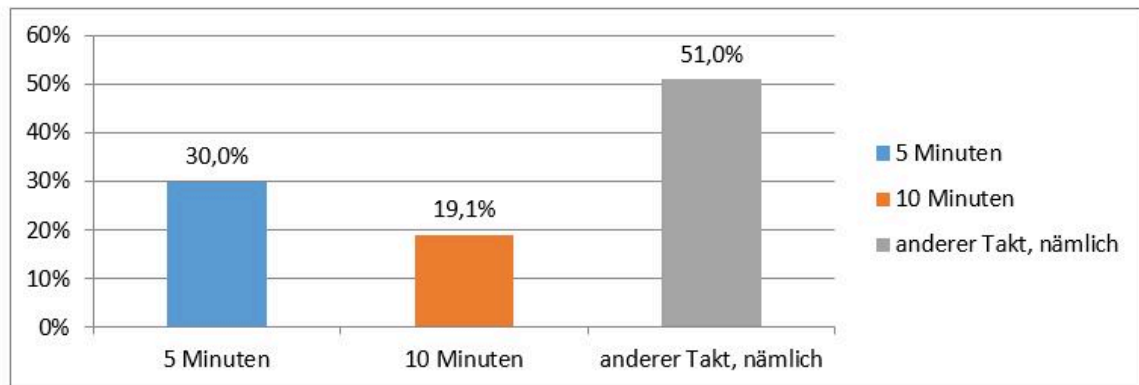
- gemäß einer Kombination aus allen oder mehreren der genannten Kriterien
- Dauer des Mandats bzw. der Mandatsbeziehung
- Komplexität
- Rechtsgebiet und ggf. erforderliche Spezialkenntnisse

6. Wie erfassen Sie Ihre Bearbeitungszeit?

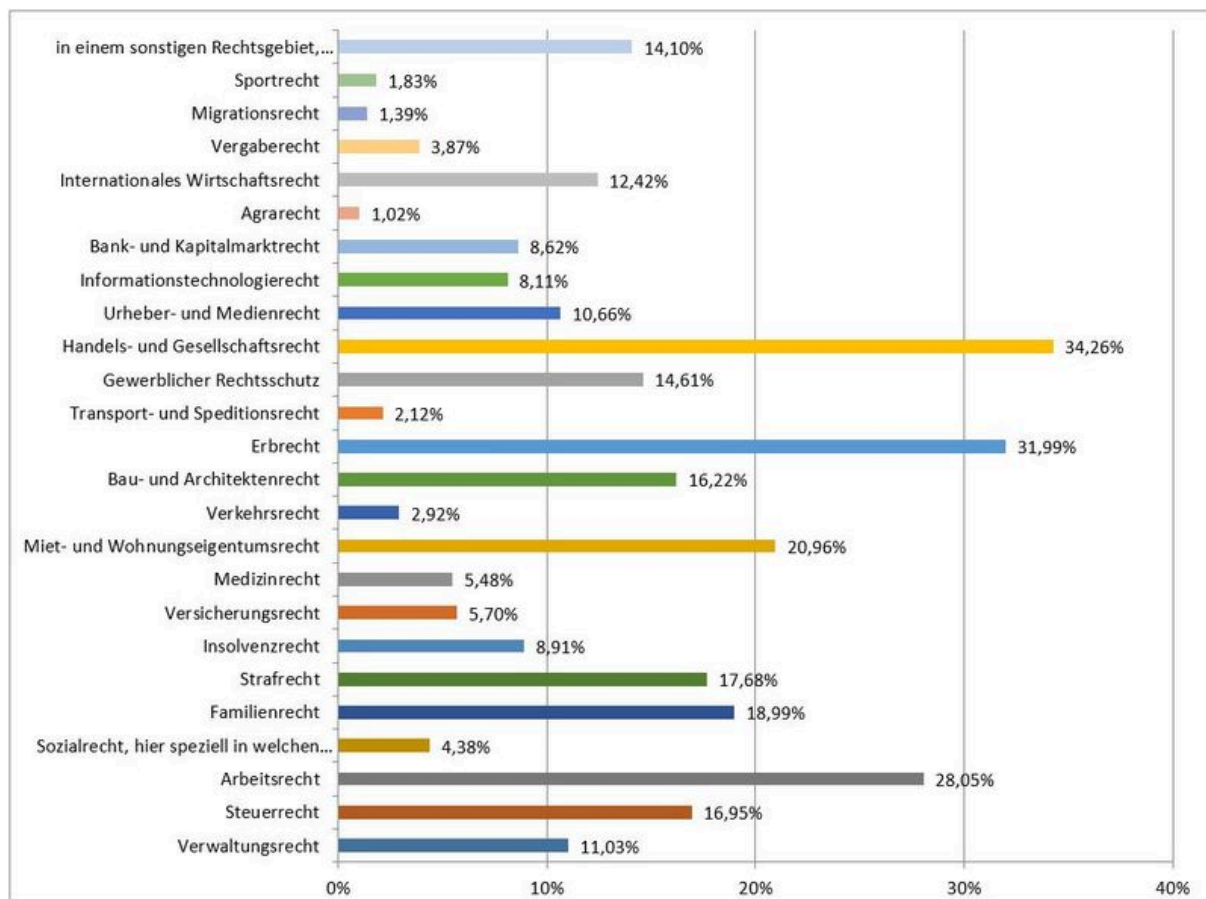


7. Wie rechnen Sie ab?

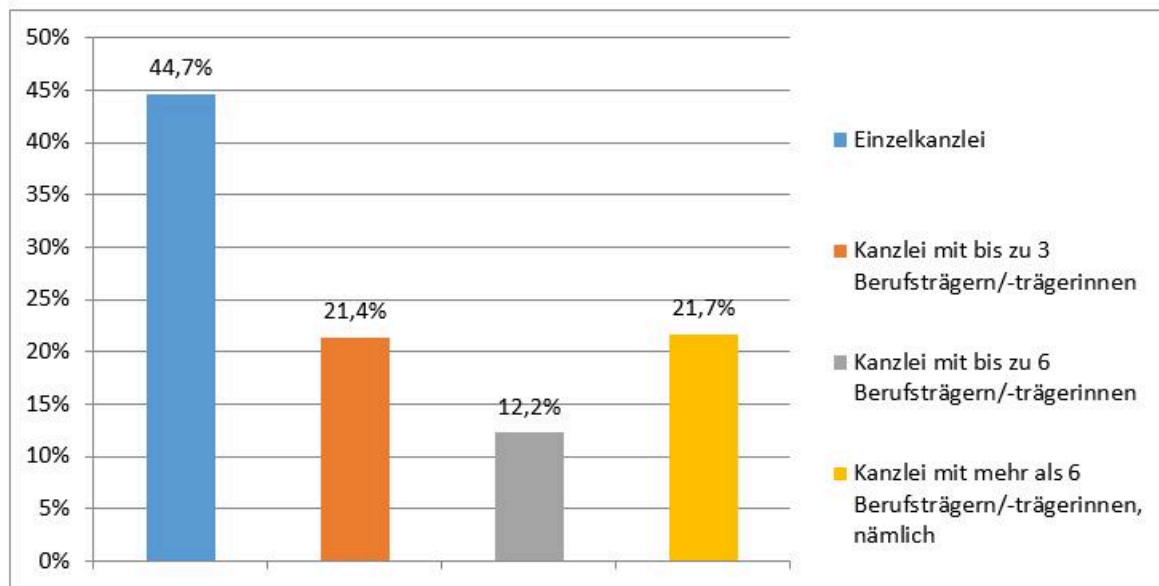




8. In welchen Rechtsgebieten vereinbaren Sie Stundenvergütungen?



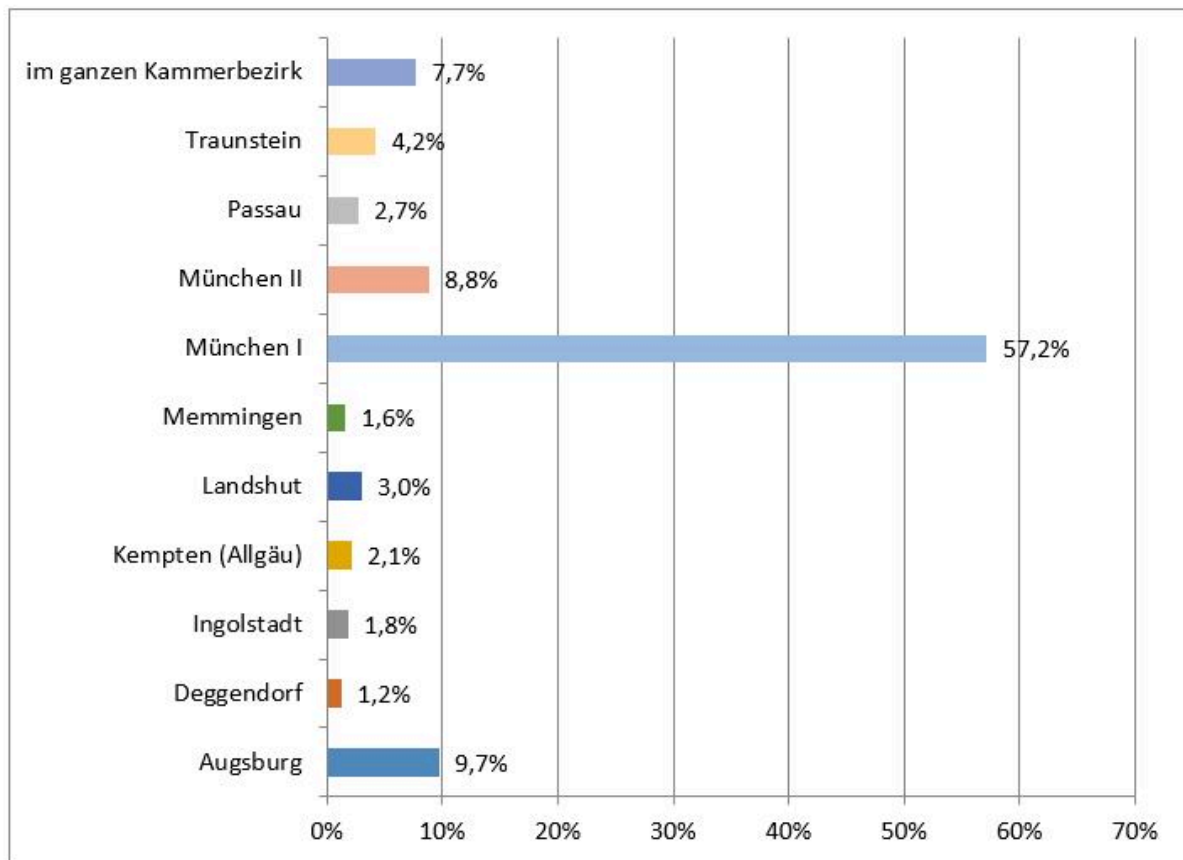
9. Wie groß ist die Kanzlei, in der Sie tätig sind?



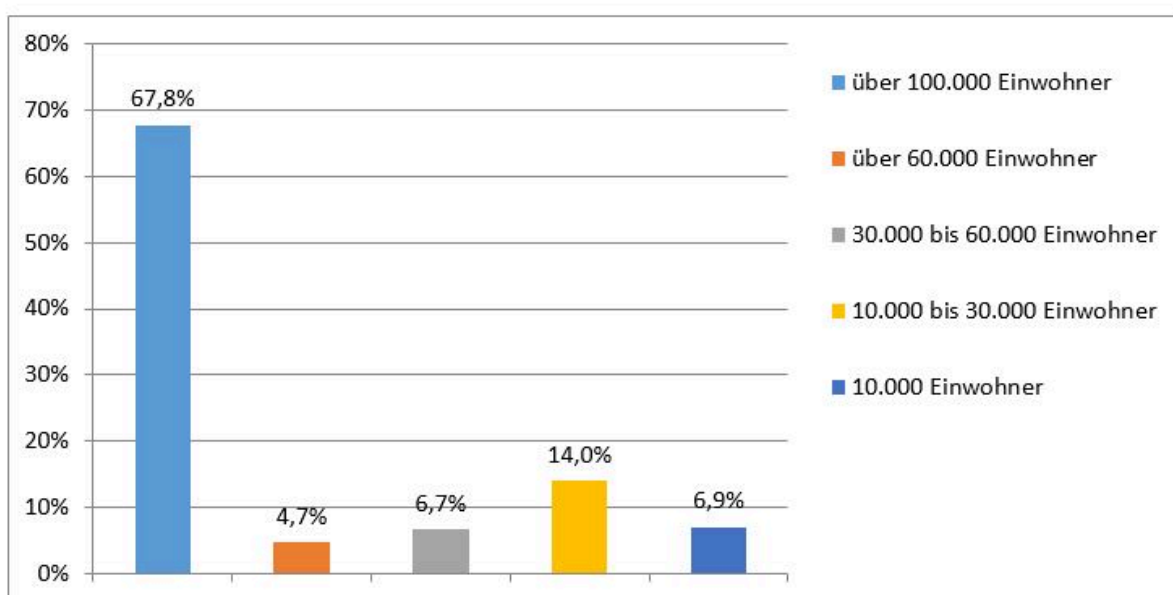
Anmerkung: Im Falle einer Kanzlei mit mehr Berufsträgerinnen und Berufsträgern gab es eine Häufung von Kanzleien mit

- ca. 10 Personen
- ca. 50 Personen
- ca. 200 Personen

10. In welchem Landgerichtsbezirk sind Sie überwiegend tätig?
(Mehrfachauswahl möglich)



11. Wie groß ist die Stadt/der Ort, in dem Ihre Kanzlei liegt?





ZEITPUNKT UND ORT

Die ordentliche Kammerversammlung 2022 der Rechtsanwaltskammer München findet in diesem Jahr

am 22. November 2022 um 14:00 Uhr

in der Alten Kongresshalle in München statt. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München findet einmal im Jahr statt. Als eines von über 22.500 Mitgliedern der größten Rechtsanwaltskammer in Deutschland laden wir Sie ein, sich hieran aktiv zu

beteiligen.

ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis spätestens

18. Oktober 2022 (12:00 Uhr)

in Textform (§ 126b BGB) bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München einzureichen

(per Post: Rechtsanwaltskammer München, Postfach 26 01 63, 80058 München
per Telefax: 089/53 29 44-28 oder per E-Mail: info@rak-m.de).

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

NEUZULASSUNGEN BEI DER RAK MÜNCHEN

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist zuständig für die Zulassung der neuen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Bezirk. Derzeit sind im Kammerbezirk München 22.756 Mitglieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen (Stand: 15.09.2022). In dieser Zahl enthalten sind 56 Rechtbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 235 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt 15.404 Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München.

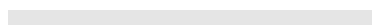
Mit Wirkung zum 15.09.2022 wurden 219 neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 39 neue Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zugelassen. [Hier](#) finden Sie die Namen der Kolleginnen und Kollegen.



STELLENANGEBOTE AUS DER KAMMER

Wir sind mit über 22.500 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Zu unseren vielfältigen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören u. a. die Zulassung zur Anwaltschaft, die Beratung unserer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Aus- und Fortbildung der Juristen, Rechtsanwälte und Fachangestellten sowie vieles mehr. In unserer Geschäftsstelle sind rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir ab sofort:



STUDENTISCHE HILFSKRAFT (M/W/D) (IN TEILZEIT)

Sie werden in unserer Geschäftsstelle insbesondere für die Betreuung von Seminaren (tagsüber/abends) eingesetzt.

Ihr Profil

- Sie sind eingeschriebener Student (m/w/d).
- Sie arbeiten selbstständig, strukturiert, präzise und verlässlich und sind versiert im Umgang mit gängigen EDV-Programmen wie MS-Office.
- Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent und arbeiten gerne im Team.

Ihre Aufgaben

- Betreuung von Präsenz- und Onlineseminaren
- Vor- und Nachbereitung von Seminaren
- Einweisung der Referenten (m/w/d) bzw. Veranstaltungsleitung in die Technik
- Sonderaufgaben

Wir bieten

Ein attraktives Einkommen i. H. v. EUR 13,00/Stunde mit einer Arbeitszeit von bis zu 40 Std./Monat sowie einen sicheren Arbeitsplatz in einem jungen und freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor).

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

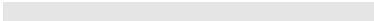
Rechtsanwaltskammer München

Frau Sofia Poghosyan

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de

Stichwort: Bewerbung studentische Hilfskraft



WERKSTUDENT/WERKSTUDENTIN (M/W/D) (IN TEILZEIT)

Sie werden in unserer Geschäftsstelle vielseitig eingesetzt und erhalten damit einen umfassenden Einblick in die Arbeit der Rechtsanwaltskammer München.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Unterstützung der einzelnen Fachabteilungen sowie des zentralen Posteingangs und des Dokumentenmanagements und allgemeine Bürotätigkeiten.

Ihr Profil

- Sie sind eingeschriebener Student (m/w/d).
- Sie arbeiten selbständig, strukturiert, präzise und verlässlich und sind

versiert im Umgang mit gängigen EDV-Programmen wie MS-Office.

- Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent und arbeiten gerne im Team.

In den Semesterferien ist eine Erhöhung auf Vollzeit möglich.

Wir bieten

Ein attraktives Einkommen i. H. v. EUR 15,00/Stunde mit einer Arbeitszeit von bis zu 20 Std./Woche sowie einen sicheren Arbeitsplatz in einem jungen und freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor). Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de
Stichwort: Bewerbung Werkstudent/in

Bildquelle: gopixa/iStock



GEMEINSAME PRÄSIDIUMSSITZUNG DER STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN UND DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN AM 01.08.2022

Ziel der regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzung ist es, aktuelle berufspolitische Themen zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen.

Ein Schwerpunkt war am 01.08.2022 das Bayerische Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) und die Diskussion über die Eintragungspflicht der Berufskammern als Selbstverwaltungskörperschaften im Lobbyregister. Beide Präsidien waren sich darin einig, dass Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern keine gezielte einseitige Interessenvertretung im Sinne des BayLobbyRG ausüben, sondern einer der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. e), lit. f) BayLobbyRG genannten Ausnahmen von der Registrierungspflicht unterfallen.

Besprochen wurden zudem u. a. erste Erfahrungen bei der Zulassung von

Berufsausübungsgesellschaften, Ausgabe der AzubiCard sowie Gründung einer EU Anti Money Laundering Authority (AMLA). Die Steuerberaterkammer München berichtete außerdem über die Vorbereitungen zur Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt), mit dem die Steuerberater ab 01.01.2023 am EGVP-Nachrichtenverkehr teilnehmen.

DELEGIERTE FÜR DEN VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E. V.

Bei der Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammer München am 22.07.2022 stellte Schatzmeister und Vizepräsident RA Dr. Kuhn die Tätigkeit als Delegierter für den Verband Freier Berufe in Bayern e. V. kurz vor. Aufgrund der Vorstandswahl 2022 bei der Rechtsanwaltskammer sind vier Plätze nachzubeseetzen, die ausgeschiedene Vorstandsmitglieder inne hatten. Hierfür erklärten sich RAin Just, RAin Dr. Koller, RA Picker sowie RAin Dr. Zischka bereit.

Nach einstimmiger Beschlussfassung wurden von Seiten der Rechtsanwaltskammer München folgende Delegierte für den Verband Freier Berufe in Bayern e. V. benannt: RAin Dr. Blessing, RA Dietzel, RAin Doppler, RA Dr. Endter, RAin Heinicke, RAin Just, RA Kempter, RAin Dr. Koller, RA Dr. Kuhn, RA Mayerhöfer, RA Picker, RAin Reisenhofer, RA Then und RAin Dr. Zischka.

BERUFSBILDUNGSGREMIEN SUCHEN VERSTÄRKUNG!

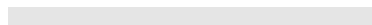
Die Rechtsanwaltskammer München sucht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Lust haben, in den Aufgaben- und Prüfungsausschüssen für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mitzuwirken.

Damit diese Tätigkeit auf einer möglichst breiten Basis ruht, möchte die RAK München eine Art Pool an Ehrenamtlichen aufbauen. Immer wieder kommt es vor, dass Kolleginnen und Kollegen ungeplant für Termine ausfallen oder im Laufe ihrer Amtszeit ausscheiden und eine Nachbesetzung erforderlich wird.

Um hier gut und schnell handeln zu können, suchen wir Interessierte, die sich einen solchen Einsatz vorstellen können.

Falls Sie Interesse oder auch Fragen dazu haben, melden Sie sich gern unter ausbildung@rak-m.de.

Das Team der Berufsbildungsabteilung freut sich auf Sie!



FOLGEN SIE UNS BEI LINKEDIN!

Die Rechtsanwaltskammer München ist auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn aktiv und informiert in den Beiträgen Mitglieder und Interessierte über aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen von Gesetzesänderungen. Außerdem geben wir Einblick in den Kammeralltag und lassen im Ehrenamt Engagierte zu Wort kommen, welche Beweggründe sie für ihr Engagement bei der Kammer haben.

Folgen auch Sie uns bei [LinkedIn](#), teilen und kommentieren Sie unsere Beiträge. Die Rechtsanwaltskammer München freut sich über noch mehr Interaktion und Kommunikation.

Bildquelle: goir/Adobe Stock

MELDUNGEN AUS JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT



163. BRAK-HV IN STUTTGART AM 08./09.09.2022: DIGITALE UND LINEARE (HERAUS-)FORDERUNGEN

RVG-Anpassung, beA-Kartentausch und Digitalisierung der Justiz - zentrale Themen der Hauptversammlung

Eine Fülle von Themen hatten die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern am 09.09.2022 anlässlich ihrer halbjährlichen Hauptversammlung (HV) zu diskutieren, zu der BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul in ihrer Funktion als Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart geladen hatte.

Einen Schwerpunkt bildeten Fragen, die den gerichtlichen Zugang zum Recht betreffen und unter der Ägide von Präsidiumsmitglied und Schatzmeister Rechtsanwalt Michael Then, Präsident der RAK München, behandelt wurden. Dabei diskutierten die Teilnehmenden u. a. intensiv darüber, ob der

Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte angehoben werden soll. Das Thema ist auch Gegenstand eines [ausführlichen Berichts](#) in dieser Ausgabe. Die in der Hauptversammlung ausgetauschten Argumente reichten von Aspekten des Inflationsausgleichs und der Sinnhaftigkeit einer Sicherung und Stärkung der Amtsgerichte in der Fläche über mögliche personelle Auswirkungen bei den Landgerichten und die Sicherung eines funktionsfähigen Rechtsstaates bis hin zu erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen für die Anwaltschaft und der Frage des Postulationszwanges ab EUR 5.000,00. Die auf den ersten Blick lediglich zahlenmäßige Anpassung könnte zu einer tiefgreifenden systemischen Veränderung führen, die sich auf den Anwaltszwang auswirken würde. Insofern muss eine Anpassung nach Auffassung der HV sorgfältig mit klaren Zahlen durchdacht, mögliche Konsequenzen antizipiert und Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden.

Unter einem weiteren Tagesordnungspunkt berichtete die BRAK umfassend zu allen Aspekten des aktuellen Austauschprozesses der beA-Karten durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK). Bei dessen Abwicklung hatten sich in den letzten Wochen sowohl beim Versand der Karten und PINs als auch hinsichtlich der Erreichbarkeit des Supports der BNotK Schwierigkeiten ergeben. Inzwischen seien unter anderem die Supportkapazitäten bei BNotK und BRAK erhöht worden. Auch die [Schritt-für-Schritt-Anleitungen](#) seien nochmals erheblich ausgebaut worden, insbesondere mit einer [Ersten Hilfe bei abgelaufener beA-Karte](#). Nach ausführlicher und kritischer Besprechung des Themas wurde die Hauptversammlung auch über den Stand aktueller Weiterentwicklungsvorhaben in Bezug auf das beA informiert.

Anschließend erfolgte ein Austausch zu Entwicklungen im Bereich der Geldwäscheprävention, insbesondere zum EU-Geldwäschepaket und den aktuellen Überlegungen des Bundesfinanzministeriums. Auch dazu findet sich eine [ausführliche Schilderung und Stellungnahme](#) in dieser Ausgabe. Das Präsidium informierte die Hauptversammlung über seine Beschlussfassung vom 08.09.2022 zur Einrichtung eines BRAK-Ausschusses für Geldwäscheprävention.

Die Digitalisierung der Justiz, die weniger schnell als erhofft voranschreitet, war ebenfalls Gegenstand der Tagesordnung. Wie sich die Überlegungen des BMJ zu gerichtlichen Onlineverfahren weiterentwickeln werden und wann die Veröffentlichung des zu erwartenden Referentenentwurfs zu § 128a ZPO erfolgt, wird die BRAK aufmerksam beobachten und sich mit höchster Priorität aktiv für

die Interessen der Anwaltschaft einbringen, so das zuständige Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt Michael Then.

Geschlossene Zustimmung fand das Ansinnen der BRAK, den stetig wachsenden Kosten in den Kanzleien sowie der rasant steigenden Inflation etwas entgegenzusetzen. Die BRAK kündigte an, sich nachdrücklich für eine substanzielle lineare Anpassung der Anwaltsgebühren einzusetzen. Dies sei angesichts der extrem steigenden Energiepreise einerseits und wegen der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz fehlenden Möglichkeit einer individuellen Preisanpassung andererseits dringend erforderlich.

Zum Abschluss eines konzentrierten und konstruktiven Sitzungstages erhielten die Teilnehmenden der BRAK-HV noch einen Bericht über die internationalen Aktivitäten der BRAK und einige ihrer Leuchtturmprojekte. Dabei wurde deutlich, dass die Expertise der BRAK zum Thema „law made in Germany“ inzwischen weltweit gefragt ist.

Die nächste BRAK-HV richtet die RAK Thüringen als Gastgeberin am 28.04.2023 in Erfurt aus.

80. GEBÜHRENREFERENTENKONFERENZ AM 02.04.2022 IN DÜSSELDORF

Folgende Punkte wurden bei der 80. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern besprochen:

■ Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen aus der jüngeren Vergangenheit

Die Gebührenreferenten erörterten aktuelle Gerichtsentscheidungen, die von Relevanz für die Rechtsanwaltschaft sind. Das OLG Düsseldorf hat im Hinweisbeschluss vom 23.11.2021 (Az.: 24 U 355/20) auch den Betriebskostenaufwand als entscheidend für die Höhe des Stundensatzes angesehen. Die Angemessenheit eines anwaltlichen Stundensatzes hängt u. a. von der Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei ab. Darüber

hinaus ist ein Gericht aus eigener Sachkunde unter Anwendung des § 287 ZPO in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen. Nach dem Beschluss des BGH vom 27.07.2021 (Az.: 6 StR 307/21) umfasst die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren. Der Beschluss v. 24.01.2022 des OLG Brandenburg (Az.: 1 Ws 108/21 (S) über die Erstattung der Gebühren des Wahlverteidigers für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse stand ebenfalls zur Diskussion.

Für die Frage, ob bei einer vereinbarten Vergütung ein für Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, ist auch der nach dem Anwaltsvertrag geschuldete tatsächliche Aufwand, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. (OLG München, Urt. v. 02.02.2022, Az.: 15 U 2738/21 Rae).

Die Gebührenforderung eines Rechtsanwalts aus einer Erfolgshonorarvereinbarung kann bereits dann durch einen Arrest gesichert werden, wenn die Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreits einen materiell-rechtlichen Vergleich geschlossen haben. Einer gerichtlichen Feststellung des Vergleichs durch Beschluss bedarf es nicht. Dass der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, steht einer Erfolgshonorarvereinbarung nicht entgegen. (OLG Dresden, Beschl. v. 01.03.2022 – 4 W 3/2022).

Des Weiteren umfasste der Rechtsprechungsüberblick den Beschluss des OLG Düsseldorf v. 08.01.2019 – 24 U 84/18 (Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung), das Urteil des OLG München v. 05.06.2019 – 15 U 318/18 (Fünfzehnminutentaktklausel), das Urteil des BGH v. 13.02.2020 – IX ZR 140/19, AGS 2020, 161 (Unwirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen), das Urteil des BGH v. 29.10.2020 – IX ZR 264/19, AnwBl. 2021, 47 (Begriff der „gebührenrechtlichen Angelegenheit“), das Urteil des OLG Düsseldorf v. 16.12.2010 – I-24 U 96/10 (Verrechnungsvereinbarung als Vergleich oder selbstständiges Schuldanerkenntnis).

■ **Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung**

Die Gebührenreferenten befassten sich mit den Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung bei Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und den Möglichkeiten der Geltendmachung eines entstandenen Honoraranspruchs. Dieser kann durch vertragliche Klauseln gesichert

werden, wobei darauf zu achten ist, dass die freie Kündbarkeit des Mandats nicht dadurch vereitelt wird.

■ **Bewertung von Inkassoabrechnungen**

Die Gebührenreferenten kritisierten die in Nr. 2300 VV RGV enthaltene Regelung, nach der eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Dass eine Gebühr von 0,5 anfallt, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird, und der Schuldner durch die Zahlung auf die Gebühr Einfluss nehmen kann, wurde ebenfalls beanstandet. Es ist unklar, wie mit dieser Regelung in der Praxis umgegangen werden soll. Die Gebührenreferenten werden sich weiter mit dieser Regelung auseinandersetzen und die Entwicklung der Rechtsprechung dazu verfolgen.

■ **Neuregelung der Anrechnung in § 58 Abs. 2 Satz 2 RVG**

§ 58 Abs. 2 Satz 2 RVG wurde geändert. Vor der Änderung konnten Zahlungen des Mandanten in Prozesskostenhilfeangelegenheiten auf die Prozesskostenhilfegebühren verrechnet werden. Nach neuer Rechtslage werden Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

AUFRUF: BETEILIGEN SIE SICH AM AUSSCHUSS SCHULDRECHT DER BRAK!

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer arbeiten mehr als 30 Fachausschüsse – vom Ausschuss für Arbeitsrecht bis zum Ausschuss für Zivilprozessrecht. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das Präsidium vorzubereiten. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder

werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat in seiner 374. Präsidiumssitzung am 08.09.2022 beschlossen, den Ausschuss Schuldrecht für die Berufsperiode bis zum 31.12.2023 personell um drei weitere Mitglieder zu verstärken.

Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft lebt vom Engagement der Mitglieder, die sich im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit in vielen verschiedenen Bereichen einbringen.

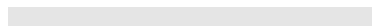
Wenn auch Sie sich dafür interessieren, ehrenamtlich tätig zu werden und im Ausschuss Schuldrecht der BRAK mitzuarbeiten, bitten wir Sie, Ihren Lebenslauf an die Rechtsanwaltskammer München zu senden –

bis zum 14.10.2022

an Frau Brigitte Doppler, Geschäftsführerin, E-Mail: doppler@rak-m.de.

Auch wenn Sie noch Fragen zur Tätigkeit haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und Ihre Unterstützung!



Bildquelle: kontrastDesign/iStock

ERFORDERLICHKEIT EINER REGELMÄSSIGEN LINEAREN ERHÖHUNG DER ANWALTlichen VERGÜTUNG

In einem vom gesamten Präsidium unterzeichneten Schreiben an Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann vom 20.09.2022 setzt sich die Bundesrechtsanwaltskammer aktiv für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung ein:

Sehr geehrter Herr Minister,
lieber Herr Dr. Buschmann,

die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gewährleistet den effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und sichert dadurch die Errungenschaften des Rechtsstaats. Damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag auch weiterhin hinreichend nachkommen kann, müssen deren Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit.

Durch das in der 19. Legislaturperiode beschlossene Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (KostRÄG 2021) wurde die anwaltliche Vergütung (mit Ausnahme der sozialrechtlichen Gebühren, die stärker erhöht wurden) um 10 % angehoben. Diese vergangene Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung war ein erster wichtiger Schritt, der allerdings lediglich eine teilweise Anpassung an die wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten sieben Jahre beinhaltete.

Die Belastung der Anwaltschaft ist inzwischen jedoch deutlich über 18 % gestiegen, vor allem durch überdurchschnittlich stark gestiegene Lohn-, Miet- und Raumkosten. Darüber hinaus sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von den Auswirkungen der Inflation in Form von Preissteigerungen bei Hardware, Software, Ausrüstung und IT-Dienstleistungen für die Ausrüstung der Kanzleiräume und die Nutzung von Home-Office besonders betroffen.

Angesichts der enorm gestiegenen Kraftstoffpreise können auch Fahrtkosten, die für eine Geschäftsreise bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs mit derzeit 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer nach Nr. 7003 VV RVG abgerechnet werden können, nicht mehr ausreichend gedeckt werden. Für die Gewährleistung des Rechts – insbesondere die Vertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden – ist die Mobilität der Anwaltschaft aber essenziell.

Die Bundesregierung hat mit drei Entlastungspaketen im Volumen von insgesamt rund 95 Milliarden Euro rasch umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung der Bevölkerung auf den Weg gebracht. Das dritte Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen „Deutschland steht zusammen“ (Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022) enthält jedoch bedauerlicherweise keine Maßnahmen zur Entlastung der Anwaltschaft. Bei der Verabschiedung von Entlastungspaketen darf die Systemrelevanz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege nicht außer Acht gelassen werden. Damit die Anwaltschaft das

Fortbestehen des Rechtsstaats weiter gewährleisten kann, ist eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Vergütung zwingend notwendig.

Um den stetig wachsenden Kosten in den Kanzleien etwas entgegenzusetzen, bedarf es einer zeitnahen linearen Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die rasant steigende Inflation. In jeder Legislatur muss daher regelmäßig eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung erfolgen, so etwa durch eine Indexierung, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex, um steigende Kosten zu decken und gleichzeitig spürbar höhere Belastungen der Rechtsuchenden zu vermeiden. Gleichzeitig würde eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren auch eine bessere Bezahlung der Rechtsanwaltsfachangestellten ermöglichen, an denen derzeit dringender Bedarf besteht.

Wir sind uns gewiss, dass Ihnen die besondere Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat bewusst und deren Schutz Ihnen daher ein ebenso gewichtiges Anliegen ist, wie uns. Nur durch eine substanzielle lineare Anpassung der Vergütung werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirtschaftlich dauerhaft in der Lage sein, auch weiterhin den Zugang zum Recht angemessen garantieren zu können.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich vor diesem Hintergrund mit gebührendem Nachdruck für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung einsetzen und stehen Ihnen für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar (Präsident)

Dr. Thomas Remmers
Rechtsanwalt und Notar (1. Vizepräsident)

André Haug

Rechtsanwalt (2. Vizepräsident)

Ulrike Paul

Rechtsanwältin (3. Vizepräsidentin)

Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt (4. Vizepräsident)

Michael Then

Rechtsanwalt (Schatzmeister)



Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn
Bundesminister der Justiz
Dr. Marco Buschmann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, 20.09.2022

Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung

Sehr geehrter Herr Minister,
lieber Herr Dr. Buschmann,

die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gewährleistet den effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und sichert dadurch die Errungenschaften des Rechtsstaats. Damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag auch weiterhin hinreichend nachkommen kann, müssen deren Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit.

Durch das in der 19. Legislaturperiode beschlossene Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (KostRÄG 2021) wurde die anwaltliche Vergütung (mit Ausnahme der sozialrechtlichen Gebühren, die stärker erhöht wurden) um 10 % angehoben. Diese vergangene Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung war ein erster wichtiger Schritt, der allerdings lediglich eine teilweise Anpassung an die wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten sieben Jahre beinhaltete.

Die Belastung der Anwaltschaft ist inzwischen jedoch deutlich über 18 % gestiegen, vor allem durch überdurchschnittlich stark gestiegene Lohn-, Miet- und Raumkosten. Darüber hinaus sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von den Auswirkungen der Inflation in Form von Preissteigerungen bei Hardware, Software, Ausrüstung und IT-Dienstleistungen für die Ausrüstung der Kanzleiräume und die Nutzung von Home-Office besonders betroffen.

Angesichts der enorm gestiegenen Kraftstoffpreise können auch Fahrtkosten, die für eine Geschäftsreise bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs mit derzeit 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer nach Nr. 7003 VV RVG abgerechnet werden können, nicht mehr ausreichend gedeckt werden. Für die

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39-0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39-11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 65/9 Tel. +32.2.743 66 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 66 56
Belgien Mail brak.br@brak.eu

Gewährleistung des Rechts – insbesondere die Vertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden – ist die Mobilität der Anwaltschaft aber essenziell.

Die Bundesregierung hat mit drei Entlastungspaketen im Volumen von insgesamt rund 95 Milliarden Euro rasch umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung der Bevölkerung auf den Weg gebracht. Das dritte Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen „Deutschland steht zusammen“ (Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022) enthält jedoch bedauerlicherweise keine Maßnahmen zur Entlastung der Anwaltschaft. Bei der Verabschiedung von Entlastungspaketen darf die Systemrelevanz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege nicht außer Acht gelassen werden. Damit die Anwaltschaft das Fortbestehen des Rechtsstaats weiter gewährleisten kann, ist eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Vergütung zwingend notwendig.

Um den stetig wachsenden Kosten in den Kanzleien etwas entgegenzusetzen, bedarf es einer zeitnahen linearen Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die rasant steigende Inflation. In jeder Legislatur muss daher regelmäßig eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung erfolgen, so etwa durch eine Indexierung, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex, um steigende Kosten zu decken und gleichzeitig spürbar höhere Belastungen der Rechtssuchenden zu vermeiden. Gleichzeitig würde eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren auch eine bessere Bezahlung der Rechtsanwaltsfachangestellten ermöglichen, an denen derzeit dringender Bedarf besteht.

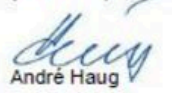
Wir sind uns gewiss, dass Ihnen die besondere Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat bewusst und deren Schutz Ihnen daher ein ebenso gewichtiges Anliegen ist, wie uns. Nur durch eine substantielle lineare Anpassung der Vergütung werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirtschaftlich dauerhaft in der Lage sein, auch weiterhin den Zugang zum Recht angemessen garantieren zu können.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich vor diesem Hintergrund mit gebührendem Nachdruck für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung einsetzen und stehen Ihnen für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

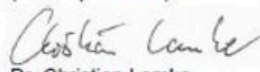
Mit freundlichen Grüßen



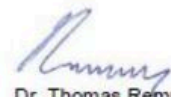
Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar
(Präsident)



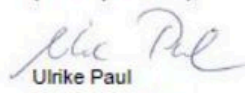
André Haug
Rechtsanwalt
(2. Vizepräsident)



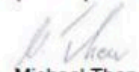
Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt
(4. Vizepräsident)



Dr. Thomas Remmers
Rechtsanwalt und Notar
(1. Vizepräsident)



Ulrike Paul
Rechtsanwältin
(3. Vizepräsidentin)



Michael Then
Rechtsanwalt
(Schatzmeister)



ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR: BETREFF-FELD IM BEA FÄLLT WEG

TEXT: Christoph Stellmacher, Referent RAK
München

Seit dem 01.08.2022 werden Daten in den Feldern „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“ im beA nicht mehr von den Anwendungen der Justiz (ELA und Fachverfahren) ausgegeben, d. h. Einträge in diesen Feldern können von der Justiz nicht mehr gelesen werden. Die Felder werden zukünftig nicht mehr befüllt werden können.

Der XJustiz-Standard sieht stattdessen nunmehr das Feld „Sendungspriorität“ vor, in dem ein entsprechender Wert (kein Freitext) ausgewählt werden kann, wozu jedoch eine entsprechende technische Unterstützung der von Anwältinnen und Anwälten eingesetzten Software erforderlich ist.

Falls eine Eilbedürftigkeit einer Nachricht mitgeteilt werden soll, wird die beA-Software diese Kennzeichnungsmöglichkeit voraussichtlich erst ab dem 4.

Quartal 2022 anbieten. Die übrigen Softwareprodukte werden die Kennzeichnungsmöglichkeit wohl im 3. Quartal umsetzen.

Zur übergangsweisen Kennzeichnung von eilbedürftigen Nachrichten stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ein entsprechender Hinweis kann dem Dateinamen eines elektronischen Dokuments vorangestellt werden (z. B.) „EILT-Klageschrift.pdf“. Dieser Hinweis ist jedoch erst beim Öffnen einer Nachricht sichtbar!
- Über ein (kostenloses) Onlineprogramm kann ein Struktursatz erstellt werden, der die Befüllung des Feldes „Sendungspriorität“ bereits jetzt ermöglicht. Die Browseranwendung zur Erstellung von Strukturdatensätzen kann unter <https://xjustiz.justiz.de/browseranwendungen> heruntergeladen werden.

Bildquelle: LordRunar/iStock



UND NOCH EINMAL: DAS BEA FÜR BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

TEXT: RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Erstregistrierung, sicherer Übermittlungsweg, Bestellung von beA-Karten

Seit dem 01.08.2022 richtet die BRAK für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Technisch unterscheidet dieses sich grundsätzlich nicht von einem persönlichen beA. Doch es gibt einige Besonderheiten bei der Bestellung der beA-Karten. Was dabei zu beachten ist, illustriert dieser Beitrag.

Erstregistrierung des Postfachs

Wie jedes persönliche Postfach muss das beA einer BAG mit einer bei der

[Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#) (BNotK) erworbenen beA-Karte erstregistriert werden. Anschließend kann es für den Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden.

Bitte beachten Sie: Auch das beA einer BAG wird aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 31b BRAO unmittelbar empfangsbereit eingerichtet. Bei der Erstregistrierung ist also Eile geboten, damit nicht dringende Reaktionen auf Posteingänge versäumt werden.

BAG, die bereits vor dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform zugelassen waren, erhalten ab dem 01.08.2022 ihre SAFE-IDs zur Bestellung der beA-Karten. Damit ausreichend Zeit für die Bestellung der beA-Karten zur Verfügung steht, wird die BRAK die Postfächer für bereits vor dem 01.08.2022 zugelassene BAG erst zum Stichtag 01.09.2022 anlegen. Ab diesem Tag ist auch die Erstregistrierung möglich.

Für die Bestellung der beA-Karte wird die SAFE-ID benötigt, die die Rechtsanwaltskammer im Zulassungsverfahren mitteilt und die ab Zulassung im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) abrufbar ist. Eine Signaturkarte kann für die Gesellschaft nicht bestellt werden. Nur natürliche Personen können mit einem für sie ausgestellten Signaturzertifikat ein Dokument qualifiziert elektronisch signieren.

Bestellung der beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften

Die Bestellung der beA-Karte Basis erfolgt über das [Bestellportal](#) der Zertifizierungsstelle der BNotK. Dort klicken Sie bitte auf „Bestellung von beA-Karten Basis für BAG“.

Auf der sich nun öffnenden Seite geben Sie die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft in das dafür vorgesehene Feld ein und wählen das gewünschte Produkt aus, mindestens die beA-Karte Basis, die Sie für die Erstregistrierung benötigen.

Willkommen bei der Antragstellung

Auf dieser Seite können Sie die verschiedenen bea-Produkte für Berufsausübungsgesellschaften (BAG) bei der Zertifizierungsstelle beantragen. Um mit der Bestellung zu beginnen, wählen Sie die von Ihnen gewünschten Produkte aus der nachfolgenden Liste aus und setzen die Antragstellung mit der Eingabe Ihrer Daten auf den folgenden Seiten fort. Bitte beachten Sie, dass bea-Softwarezertifikate nur über das 'alter' Bestellportal unter [bea-Bestellportal](#) erworben werden können.

Um Ihnen die Bestellung so leicht wie möglich zu machen, werden Sie Schritt für Schritt durch den Antrag geführt und mit Hilfetexten unterstützt. Weitere Informationen können Sie der Unterrichtsbrochure für elektronische Signaturen sowie den häufig gestellten Fragen FAQ zu entnehmen.

SAFE-ID

Bitte geben Sie hier die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein.

SAFE-ID

UL1EST-aufent@v.20429950-0132-4294-0001-0030504291E10200

Beispiel für eine bea- SAFE-ID: DE-0004-00000000-0000-0000-0000-000000000000

SAFE-ID muss die für eine BAG erforderlichen vertretungsberechtigten Person(en) enthalten

Produktauswahl

bea-Karte Basis (BAG) bea-Karte Basis (BAG), zur Anmeldung am bea-Postfach für Berufsausübungsgesellschaften. 1 x 29,90 €

Möchten Sie zusätzlich Chipkartenleser bestellen?

cyberjack® RFID komfort Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 3 für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen. Kann zum Kopieren des elektronischen Personalausweises genutzt werden. 1 x 134,90 €

cyberjack® one Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 3 für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen. 1 x 74,90 €

Warenkorb

1x bea-Karte Basis (BAG) 29,90 €

Zwischensumme 29,90 €

Versand gratis

Total 29,90 €
(zzgl. 19,00 % USt.)

Bei Eingabe der SAFE-ID ruft das System über eine Schnittstelle zu den Adressverwaltungen der Rechtsanwaltskammern die dort hinterlegten Daten für die BAG ab und zeigt die Daten der vertretungsberechtigten Personen in einer Liste an.

Aus dieser Liste ist die vertretungsberechtigte Person auszuwählen, die innerhalb der BAG für die Postfachverwaltung zuständig ist.

BUNDESNOTARKAMMER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Informationen > **Antragsteller** > Versand- und Mailadresse > Zurück

Antragsteller

Bitte beachten Sie, dass bea-Produkte wie Chipkarten und Chipkartenlesergeräte aus Sicherheitsgründen nur an die bei der Rechtsanwaltskammer hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet werden dürfen. Prüfen Sie daher die Richtigkeit der Angaben sorgfältig und bestätigen Sie auf allen bei den nachfolgenden notwendigen Seiten Ihre vollständige Zustimmung, von der Daten in den folgenden Formeln können Sie die Bearbeitungsmuster des Bildes.

Name der Berufsausübungsgesellschaft: **BAG** **SAG-Karte (BAG)**

Anwieser vertretungsberechtigt: **Hier werden die Personen angezeigt, die zum Zeitpunkt Antragstellung vertretungsberechtigt sind, um bea-Karten für die zuvor genannte Berufsausübungsgesellschaft zu bestellen.**

Vertretungsberechtigte Person: **Dr. Passig Gerfried Knappert**

E-Mail-Adresse: **Dr. Passig Gerfried Knappert**

Name der Berufsausübungsgesellschaft: **BAG** **Bundesrechtsanwaltskammer**

Auswahl Vertretungsberechtigung: **Hier werden die Personen angezeigt, die zum Zeitpunkt Antragstellung vertretungsberechtigt sind, um bea-Karten für die zuvor genannte Berufsausübungsgesellschaft zu bestellen.**

Vertretungsberechtigte Person: **Dr. Passig Gerfried Knappert**

E-Mail-Adresse: **Dr. Passig Gerfried Knappert**

Die E-Mail-Adresse wird zur Zusendung von weiterführenden Informationen und PDF-Dokumenten verwendet. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie Zugriff auf den Posteingang dieser E-Mail-Adresse haben. Um den Antrag abzuschließen senden wir Ihnen eine bestätigungs-E-Mail mit einem Link zu. Mit diesem müssen Sie Ihre E-Mail-Adresse innerhalb von 48 Stunden verifizieren um den Antrag abschließend zu bestätigen.

E-Mail: **zstest@bnotk.de**

E-Mail-Bestätigung: **zstest@bnotk.de**

Die Angabe von Umläuten in der E-Mail-Adresse ist unzulässig.

Bitte wiederholen Sie die Eingabe

Wichtig ist auch die Angabe einer E-Mail-Adresse, die regelmäßig auf eingehende Nachrichten überwacht wird. An diese E-Mail-Adresse wird die Zertifizierungsstelle der BNotK nach Versand der beA-Karte einen Link schicken. Über diesen Link ist der Erhalt der beA-Karte zu bestätigen, damit der PIN-Brief erstellt und ebenfalls versandt werden kann.

Sobald die die Rechtsanwaltskammer die BAG zugelassen hat, wird das beA angelegt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Erstregistrierung mittels beA-Karte und PIN durchgeführt werden. Für bereits zugelassene „Bestandsgesellschaften“ ist der Stichtag für die Postfachanlage der 01.09.2022.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Die Gesellschaft kann – wie bei einem persönlichen beA – Benutzerinnen und Benutzern Rollen und Rechte für ihr beA einräumen. Neu eingeführt ist die Rolle „VHN-Berechtigter“. Diese Rolle beschreibt die Rechte von vertretungsberechtigten anwaltlichen Mitgliedern einer BAG, die für diese ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) elektronische Dokumente versenden dürfen.

Aber Achtung! Da die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Nachrichten über den sicheren Übermittlungsweg aus Postfächern von BAG noch einer endgültigen Klärung bedürfen, empfehlen wir zu Beginn, dass Nachrichten aus Postfächern von BAG möglichst von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert werden. Technisch und rechtlich ist es zwar möglich, dass die verantwortende Person die Nachricht mit dem „VHN-Recht“ ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet. Da noch Unsicherheiten bestehen, welche technischen Daten das beA-System übermitteln muss und wie diese seitens der Justiz ausgewertet werden, sollte die verantwortende Person zunächst noch eine qeS anbringen.

Dazu vergibt die in der BAG dafür zuständige Person mit der beA-Karte der Gesellschaft die für das Anbringen einer qeS notwendigen Rechte. Die

Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die/der das Dokument verantwortet, meldet sich mit ihrer/seiner persönlichen beA-Karte, die entweder über ein Signaturzertifikat verfügt oder mit der die Fernsignatur ausgelöst werden kann, am beA der BAG an und signiert dort das elektronische Dokument. Den Versand kann dann auch eine andere Person vornehmen. In jedem Fall der Einreichung gilt: Der Namenszug unter dem Schriftsatz sollte immer die verantwortende Person angeben!

„Sicherer Übermittlungsweg“ ist nach § 130a IV Nr. 2 ZPO (und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) u. a. das beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 31a, 31b BRAO). Seine Verwendung erfüllt die prozessuale Schriftform gem. § 130a III ZPO, wenn die den Schriftsatz verantwortende Anwältin bzw. der verantwortende Anwalt diesen einfach signiert und aus dem eigenen Postfach bei Gericht eingereicht hat. Eine qeS ist dann nicht nötig. Für Berufsausübungsgesellschaften wurde durch § 59I II 2 BRAO i.V.m. § 23 III 7 RAVPV diese Möglichkeit ebenfalls eröffnet – mit den oben beschriebenen anfänglichen Einschränkungen.

Bildquelle: LordRunar/iStock



FATF-LÄNDERBERICHT VERÖFFENTLICHT

TEXT: RAin Laura Funke, Referentin RAK München

Die Financial Action Task Force (FATF) hat im August 2022 die Länderprüfung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Im Rahmen der ersten Länderprüfung Deutschlands im Jahr 2010 wurden an mehreren Stellen teils gravierende Mängel benannt, welche seither im Rahmen einer umfassenden Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Geldwäscheprävention und -repression behoben werden sollten. Neben der Effektivität der gesetzlichen Vorgaben überprüft die FATF insbesondere auch die Effektivität von deren Umsetzung.

Die Länderprüfung fand aufgrund diverser pandemiebedingter Änderungen im Zeitraum von September 2020 bis November 2021 statt. Verschiedene Vertreter:innen von Ministerien, Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsorganen sowie Verpflichteten aus dem Finanz- sowie dem Nichtfinanzsektor mussten gegenüber der FATF sowohl schriftlich als auch

mündlich – im Rahmen eines sogenannten On-Site-Visits – umfassend Auskunft erteilen. Auch die Rechtsanwaltskammer München wurde gemeinsam mit Vertreter:innen anderer Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen dieser Prüfung in den Räumlichkeiten des Bundesfinanzministeriums zu ihrer Aufsichtstätigkeit befragt. Dabei haben die Vertreter:innen der RAK München nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der geltenden Gesetzeslage nur wenige Anwältinnen und Anwälte überhaupt zu Verdachtsmeldungen nach dem GwG verpflichtet sind.

Am 25.08.2022 veröffentlichte die Financial Action Task Force (FATF) ihren [Länderbericht zur Situation der Geldwäscheprävention und -repression in der Bundesrepublik Deutschland](#).

Die FATF sieht in ihrem Bericht noch erhebliche Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, obwohl im Vergleich zu dem Bericht aus dem Jahr 2010 positive Entwicklungen spürbar wären. Den Grund für die Defizite sieht die FATF vor allem in der kleinteiligen Aufsichtsstruktur mit vielen Zuständigkeitsüberschneidungen. Hervorgehoben wurde hier insbesondere die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor, die über auf über 300 Behörden verteilt sei. Daher empfiehlt die FATF für diesen Sektor eine personelle wie technische Aufrüstung sowie eine zentrale Aufsicht in Deutschland.

Im Hinblick auf die Geldwäscheaufsicht der regionalen Rechtsanwaltskammern erkennt der Bericht an, dass die Kammern die Aufsicht erst seit 2017 – also erst seit einem vergleichsweise kurzem Zeitraum – innehaben und dass sie, etwa durch Schulungen und durch Auslegungs- und Anwendungshinweise, an der Sensibilisierung der Berufsträger arbeiten. Die FATF kritisiert jedoch, dass seitens der Anwaltschaft trotz der Bemühungen der Kammern nur äußerst wenige Verdachtsmeldungen erstattet würden. Außerdem würden die Kammern Verstöße gegen das Geldwäschegesetz zu selten und zu milde sanktionieren. An mehreren Stellen spricht der Bericht im Zusammenhang mit den niedrigen Verdachtsmeldungszahlen das anwaltliche Berufsgeheimnis an: Die gesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht seien undurchsichtig und würden eine effektive Verdachtsmeldepraxis verhindern.

Ebenso wie die Bundesrechtsanwaltskammer und der CCBE setzt sich die Rechtsanwaltskammer München gegenüber der Europäischen Union und der Bundesregierung vehement für eine vollumfängliche Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit und gegen eine Aushöhlung des Berufsgeheimnisses und der anwaltlichen Selbstverwaltung zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung ein.

Als Reaktion auf den FATF-Länderbericht hat Bundesfinanzminister Lindner ein [Eckpunktepapier](#) zur Geldwäschebekämpfung vorgestellt, welches unter anderem die Einführung einer koordinierenden Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor vorsieht.

Die Rechtsanwaltskammer München wird gemeinsam mit den anderen Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet und der Bundesrechtsanwaltskammer die weiteren Entwicklungen in diesem Zusammenhang kritisch verfolgen und etwaige Gesetzesvorhaben durch entsprechende Stellungnahmen begleiten.

Bildquelle: kaisersosa67/iStock



TERMIN FÜR DIE ZWISCHENPRÜFUNG 2022

Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres findet die Zwischenprüfung der Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten statt. Die ausbildenden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen melden die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden für diese Prüfung an. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung vom 07.10.2020 für Rechtsanwaltsfachangestellte ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Termin der Zwischenprüfung 2022 (schriftliche Prüfung)

Donnerstag, 24.11.2022

Prüfungsort

In der Region wird die Zwischenprüfung i. d. R. in den Berufsschulen abgelegt. In München erfolgt eine gesonderte Mitteilung zum Prüfungsort.

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung ist der 06. Oktober 2022

Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an anmeldung@rak-m.de. Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldung erfolgt mit den einheitlichen Anmeldeformularen der Rechtsanwaltskammer München, die zu Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden. Die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, können die Anmeldeformulare [hier](#) herunterladen.

TERMINE FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG 2023/I DER RA-FACHANGESTELLTEN

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2023/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Mittwoch, 18.01.2023

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 24.01.2023

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 25.01.2023

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2023/I ist der 04.11.2022

Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an anmeldung@rak-m.de. Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober an die Auszubildenden versandt werden oder [hier](#) unter Downloads bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmenden gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Winterprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **31.03.2023** endet, sowie Wiederholende als auch Teilnehmende, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind **verpflichtet**, die Prüflinge bis zum **04.11.2022** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

TERMINE FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG 2023/II DER RA-FACHANGESTELLTEN

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2023/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Montag, 15.05., Dienstag, 16.05., Mittwoch, 17.05.2023

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 23.05.2023

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 24.05.2023

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2023/II ist der 06.03.2023

Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an anmeldung@rak-m.de. Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post)

ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar an die Auszubildenden versandt werden oder [hier](#) unter Downloads bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Sommerprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **01.09.2023** endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind **verpflichtet**, die Prüflinge bis zum **06.03.2023** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

WICHTIGE HINWEISE FÜR ALLE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN:

Zugelassene Hilfsmittel:

- Deutsche Gesetze, jeweils unkommentiert (z. B. Beck'sche Textausgaben, Habersack, Nomos)
- Das Wörterbuch „Duden – Deutsches Universalwörterbuch“
- Nicht programmierbare Taschenrechner

Zugelassene Reiter:

Reiter sind mit Vermerken wie nachfolgend zugelassen:

- Gesetzesabkürzungen (ZPO, BGB etc.)

- Einworthinweise, die Bestandteil der Überschrift eines Paragraphen sind
- Paragraphen
- verschiedenfarbige Klebezettel

Nicht zugelassen sind:

Bemerkungen, Erläuterungen.

Zu den Abschlussprüfungen werden stets auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München für die Abschlussprüfungen auf formlosen Antrag geprüft.

Prüfungsgebühr: EUR 75,00 je Prüfungsteilnehmendem, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München:
Kreditinstitut: UniCredit Bank AG,
IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Wir bitten, jeweils den Namen des Prüfungsteilnehmenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der/die Prüfungsbewerber/ in nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,00.

Der Termin des Fallbezogenen Fachgesprächs bzw. des Prüfungsbereiches Mandantenbetreuung wird von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG und § 10

JArbSchG, hingewiesen.

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock



TERMINE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2023

- **geprüfter Rechtsfachwirt -**
- **geprüfte Rechtsfachwirtin -**

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250) in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 18.11.2021 gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Dienstag,	07.03.2023	(1. Prüfungstag)
Mittwoch,	08.03.2023	(2. Prüfungstag)
Donnerstag,	09.03.2023	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Mittwoch, 03.05.2023
Donnerstag, 04.05.2023

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Montag, 15.05.2023
Dienstag, 16.05.2023
Mittwoch, 17.05.2023

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:**

- Textsammlung „Habersack, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand.
- Beck - Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze.
- Beck - Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2
oder
- Beck - Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht,
Lohnsteuerrecht
oder
- Beck`sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie,

Textsammlung

oder

- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien.
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet).

Für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum **31.12.2022.**

Gebührenbezeichnungen dürfen in den Lösungen nicht abgekürzt werden.

Eine **unkommentierte Gebührentabelle** sowie ein **Kalender** werden bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen und/oder Kalender dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z. B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere.
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen.
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind NICHT erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen).
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Abkürzungen bei den Gebührenbezeichnungen nicht zulässig sind. Wie weisen weiter darauf hin, dass sämtliche internetfähigen Geräte (Smartphone, Smartwatch etc.) während der Prüfung nicht genutzt werden dürfen.

Der Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist der 31.12.2022.

Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 ff PO der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen.

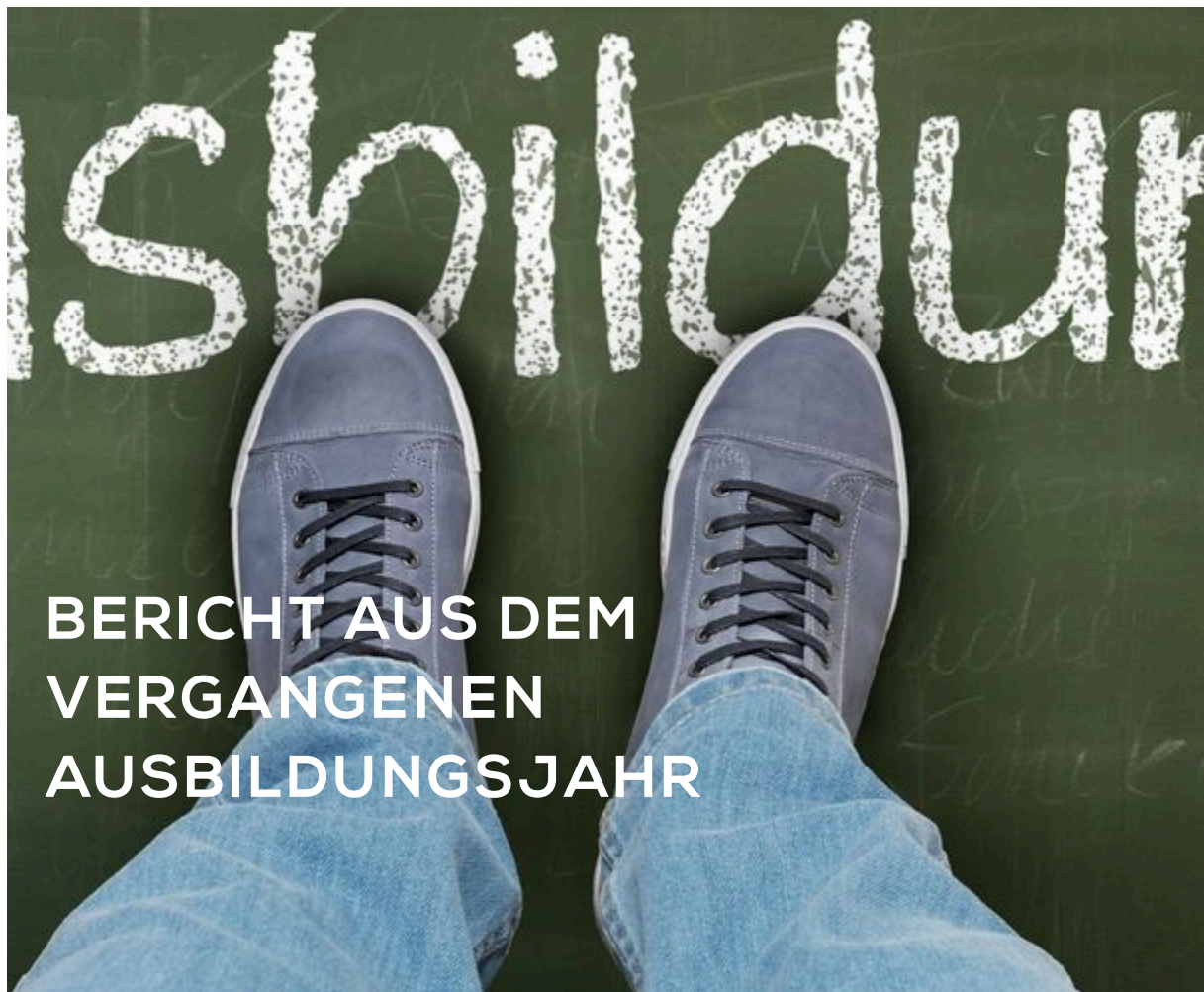
Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind: Frau Sat und Frau Muschaweck, Tel. 089/53 29 44-780. Die Anmeldung erfolgt mit den einheitlichen Anmeldeformularen der Rechtsanwaltskammer München. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#). Die Anmeldung für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist zu senden an anmeldung@rak-m.de. Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen.

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Meier, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur dortigen Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/rechtsfachwirt/pruefung

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von **EUR 250,00** zu entrichten. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern reduziert sich die Prüfungsgebühr auf **EUR 200,00**.

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock



Das Aus- und Fortbildungsjahr 2021/2022 ging für viele Auszubildende und Fortbildungsteilnehmende erfolgreich zu Ende.

Die Ergebnisse der Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten aus dem letzten Ausbildungsjahr stellen sich wie folgt dar:

**Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München
Prüfung 2022/I**

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München III - Gesamtausschuss

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 52 Prüflinge teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	unterbrochen	bestanden	nicht bestanden*
München III	52	1	5	5	27	12	2	1	33	19
Gesamtausschuss										
in %	100	1,92	9,62	9,62	51,92	23,08	3,85	1,92	63,46	36,54

* § 17 Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“, in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

**Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München**

Prüfung 2022/II

Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	42		6	23	11	2		40	2	4,76
Ingolstadt	23	1	3	11	7	1		22	1	4,35
Kempten	16		1	5	9	1		15	1	6,25
Straubing	19		8	8	3			19	0	0
Traunstein	13		1	10	1	1		12	1	7,69
München I	48		4	15	16	13		35	13	27,08
München II	49		8	14	18	8	1	36	13	26,53
München III	51		12	20	12	5	2	43	8	13,73
Insgesamt	261	1	43	106	77	31	3	222	39	
in %	100	0,38	16,47	40,61	29,50	11,88	1,15	85,06	14,94	

* § 17 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich schlechter als ausreichend, zwei Prüfungsfächer schlechter als ausreichend, in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

** 1 Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung unterbrochen und sind somit nicht in der Gesamtteilnehmerzahl enthalten.

Im Juni und Juli fanden in den einzelnen Prüfungsbezirken die jeweiligen Abschlussfeiern statt.

Wir nutzen die Gelegenheit an dieser Stelle und gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen nochmals herzlich und wünschen weiterhin alles Gute für den beruflichen und privaten Werdegang.

ABSCHLUSSFEIER DER RECHTSFACHWIRTINNEN 2022

Sie haben es geschafft: Die Absolventinnen der diesjährigen Fortbildung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüften Rechtsfachwirtin“ feierten am 30.06.2022 ihre bestandenen Abschlüsse.

In den letzten knapp zwei Jahren haben die Kandidatinnen neben der Alltagsarbeit in den Kanzleien zusätzlich ihre Fortbildungsseminare besucht und die Wochenenden oftmals mit Lernen verbracht. Damit haben sie gezeigt, dass sie alle über Ehrgeiz, Belastbarkeit und großes Engagement verfügen. Ihr Einsatz wird nun mit dem Erfolg und der Verleihung Ihrer Abschlussurkunden gekrönt. Und: alle Absolventinnen erhielten als zusätzliche Auszeichnung den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung.

In diesem Jahr nahmen im Bezirk der RAK München 30, im Bereich der RAKen Bamberg und Nürnberg 24 Prüfungsbewerber an der Fortbildungsprüfung teil. Insgesamt stellten sich 54 Teilnehmerinnen bayernweit der Herausforderung der Fortbildungsprüfung.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München bestanden insgesamt 20 Teilnehmerinnen, im Bezirk der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg insgesamt 11 Teilnehmende die Prüfung.

Die Quote der bestandenen Prüfungen betrug damit im Jahr 2022 insgesamt 57,41 %.

Die zwei besten Absolventinnen wurden zudem mit dem Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet. Wir gratulieren hier ganz herzlich Frau Ines Hanitzsch (auf dem Bild zu sehen mit Vorstandsmitglied RA Andreas von Máriássy und der Prüfungsausschussvorsitzenden gepr. RFW Sabine Jungbauer) und Frau Antonia Wiegerling.

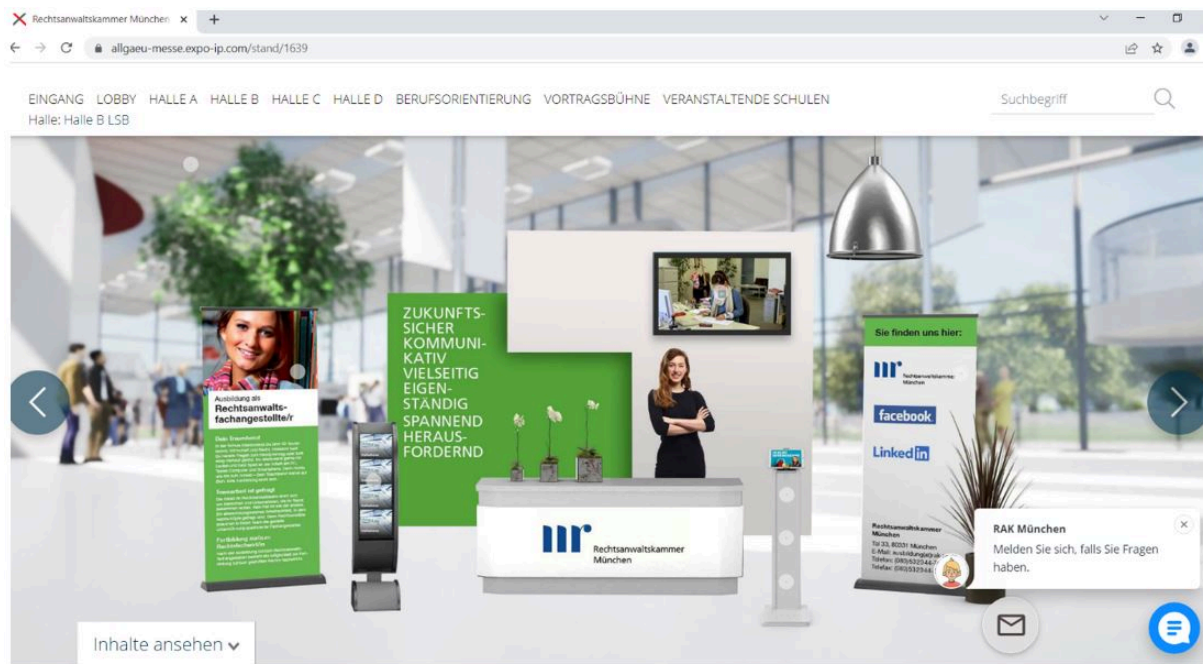


NEUE WEGE BEI DER SUCHE NACH AUSZUBILDENDEN

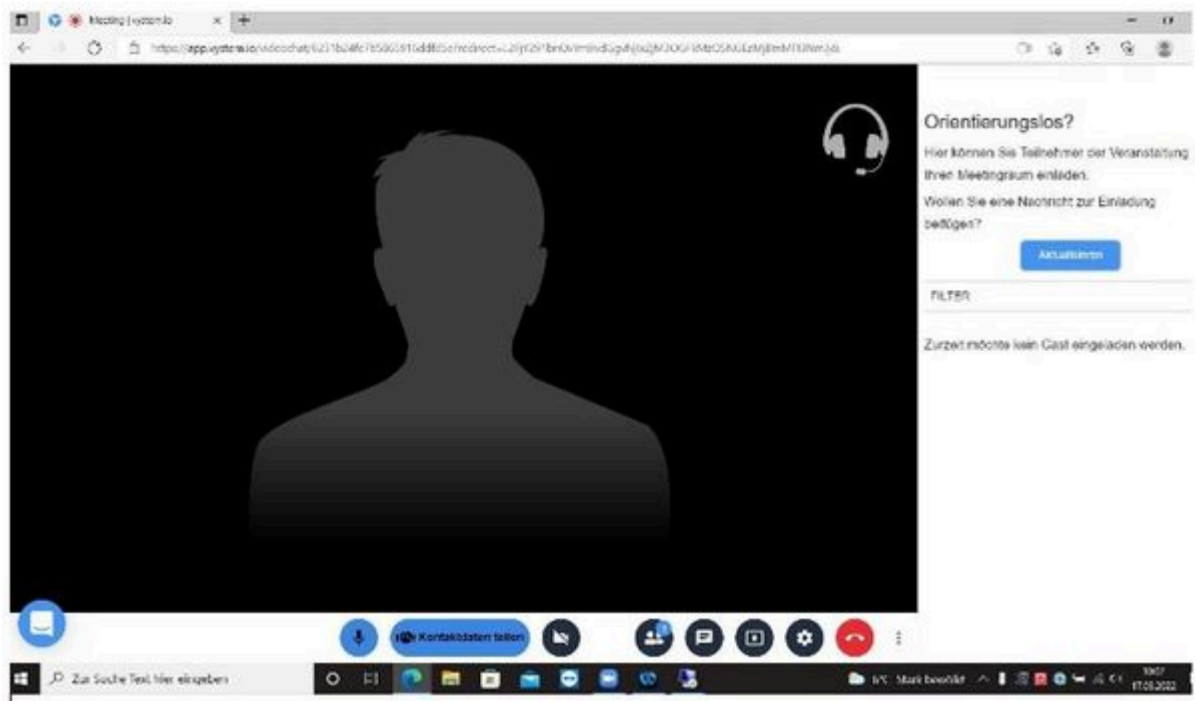
Erstmalig nahm die Rechtsanwaltskammer im Ausbildungsjahr 2021/2022 an digitalen Lehrstellen- und Ausbildungsmessen teil.

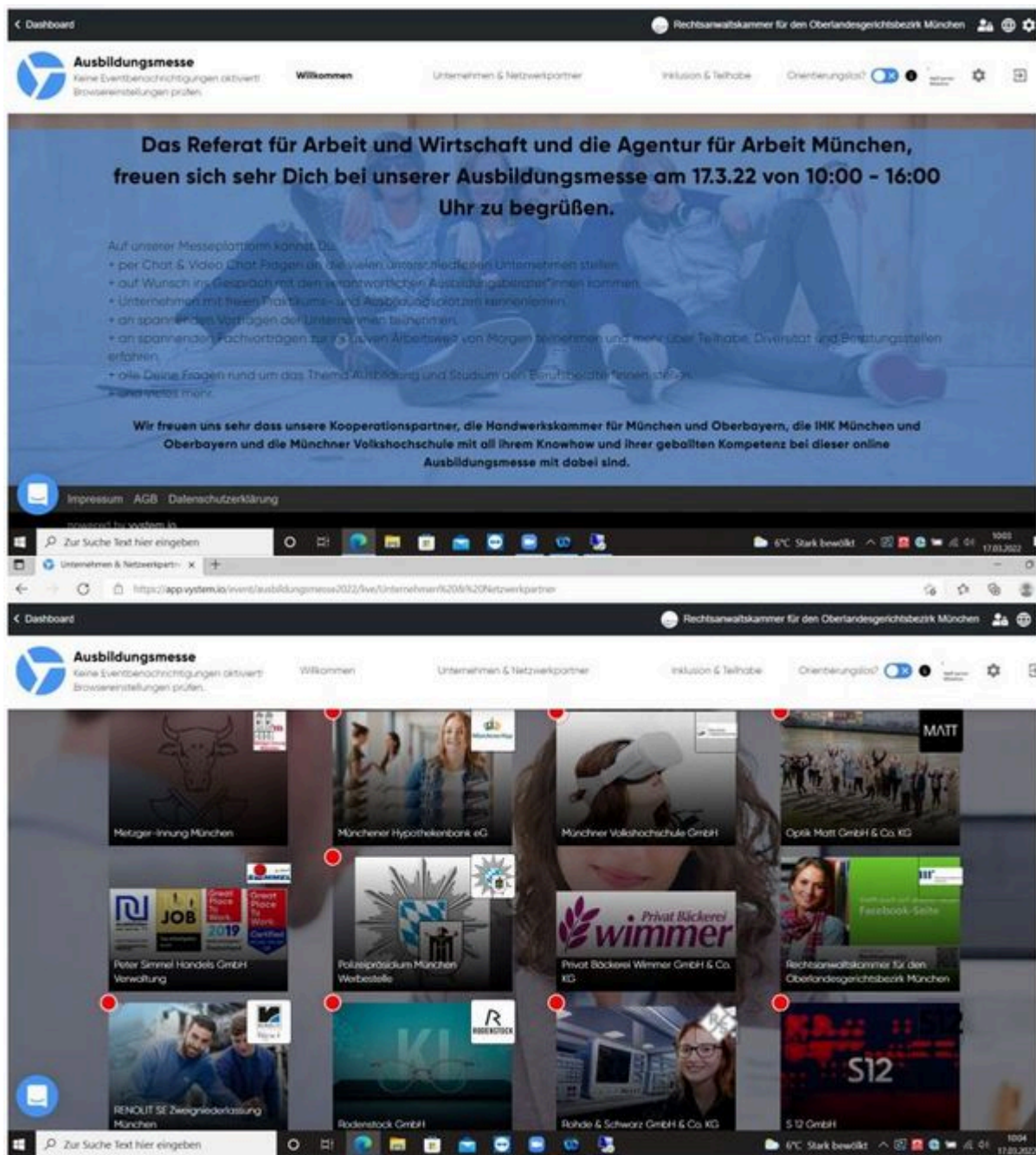
Die 25. Allgäuer Lehrstellenbörse 2022 #digital fand vom 12.03.2022 bis 27.03.2022 statt. Interessierte konnten sich über teilnehmende Firmen und Organisationen sowie zahlreiche verschiedene Ausbildungsberufe informieren.

Die RAK München war erstmalig mit einem virtuellen Stand vertreten und stellte dabei den Beruf als Rechtsanwaltsfachangestellte/n vor. Über ein Kontaktformular konnten sich Interessierte daraufhin bei der Kammer melden. Auch das Stellen- und Praktikaportal der RAK München wurde den Interessierten bei dem digitalen Messebesuch vorgestellt.



Nur eine Woche später war die Rechtsanwaltskammer auf der digitalen Lehrstellenbörse der Bundesagentur für Arbeit in München vertreten. Neben dem digitalen Messestand hatten Interessierte hier die Möglichkeit, am Veranstaltungstag selbst über eine Chatfunktion mit der Berufsbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer in Kontakt zu treten und sich zu dem Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten beraten zu lassen.



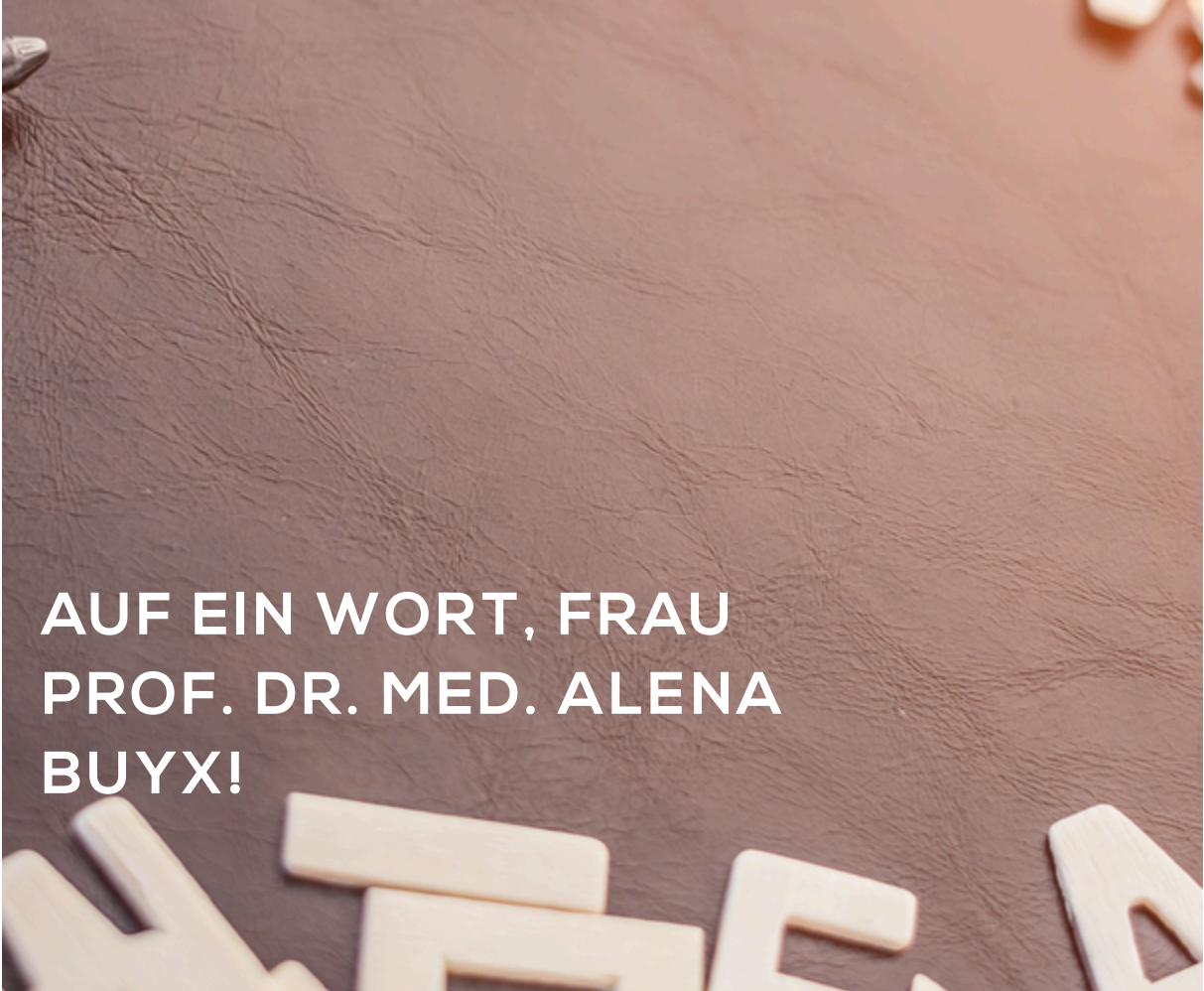


Neue Wege geht die Rechtsanwaltskammer München auch, wenn es heißt, potentiell Interessierte für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten direkt anzusprechen.

Im Juli wurde erstmalig in Zusammenarbeit mit StDin Frau Maike Pütz von der Berufsschule München die Ausbildung im Rahmen von Berufsbildungs- bzw. -orientierungstagen den neunten Klassen verschiedener Schulformen vorgestellt.

Den Auftakt machte eine Vorstellung im Rahmen des Berufsorientierungstages an der Dieter-Hildebrandt-Wirtschaftsschule am 01.07.2022. Gemeinsam mit Herrn StR Simon Leutz von der Berufsberatung sowie der Absolventin Vicky Harasym folgte eine Präsentation in der Artur-Kutscher-Realschule am 12.07.2022. Die Resonanz und die Nachfragen waren so lebhaft, dass das Angebot nach Möglichkeit im kommenden Schuljahr ausgeweitet werden soll.

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock



AUF EIN WORT, FRAU PROF. DR. MED. ALENA BUYX!

Prof. Dr. med. Alena Buyx ist voll approbierte Ärztin mit weiteren Abschlüssen in Philosophie und Soziologie, Direktorin des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Technischen Universität München (TUM) und Professorin für Ethik der Medizin und Gesundheitstechnologien. Seit 2016 ist sie Mitglied des Deutschen Ethikrats (DER) und seit 2020 dessen Vorsitzende. Auf Twitter ist sie unter [@alena_buyx](https://twitter.com/alena_buyx) zu finden. Die Rechtsanwaltskammer München freut sich, sie am 07.10.2022 als Referentin auf der „Kammer-Biennale“ - einem Netzwerktreffen von Vertretern aus Anwaltschaft, Justiz, Politik und befreundeten Kammern - begrüßen zu dürfen.

Sehr geehrte Frau Prof. Buyx, der Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat unser aller Leben - teils drastisch - verändert. Sie wurden quasi mit Start der Pandemie zur Vorsitzenden des Deutschen

Ethikrates gewählt. Welche Herausforderungen hatten Sie in dieser Funktion zu bewältigen?



Prof. Dr. med. Alena Buyx, Direktorin
des Instituts für Geschichte und Ethik
der Medizin der Technischen
Universität München (TUM)

Es ist ein tolles Amt und ich habe mich sehr über meine Wahl gefreut. Man arbeitet mit vielen wunderbaren Kolleginnen und Kollegen zusammen, an sehr spannenden Themen. Aber auch wir waren natürlich in der Pandemie. Uns war rasch klar, dass wir in der größten Gesundheitskrise seit dem 2. Weltkrieg als Ethikrat, der sich qua gesetzlichem Auftrag insbesondere mit Fragen der Medizin und Lebenswissenschaften beschäftigen soll, etwas beitragen müssen – und wir hatten ja auch einiges zu sagen. Aber höchst kontroverse ethische Fragen zu diskutieren mit 24 Mann über Zoom, virtuell gemeinsam Texte zu schreiben in tagelangen Videokonferenzen, auf ständig neue Anfragen zu reagieren – das war schon teils sehr herausfordernd. Neben den üblichen inhaltlichen Impulsen als Mitglied ist meine Rolle als Vorsitzende, das Ganze zusammenzuhalten, zu moderieren, und die Ergebnisse nach außen zu repräsentieren. Dabei bin ich natürlich nicht alleine, aber ich will offen zugeben,

dass die Taktzahl der Fragestellungen – die war so nie dagewesen – und auch die Intensität der öffentlichen Aufmerksamkeit ab und zu nicht ohne waren. Insbesondere, weil wir alle, mich eingeschlossen, ja im Ehrenamt arbeiten und noch einen Vollzeitjob hatten und haben.

Neben Ihrem Engagement im DER waren und sind Sie Mitglied in zahlreichen nationalen, internationalen und universitären Gremien und Expertenräten, z. B. Mitglied des Corona-Expertenrats zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Deutschland oder Mitglied des Bayerischen KI-Rats. Warum engagieren Sie sich in diesen Gremien, was ist Ihre Motivation?

Es hat mich schon immer fasziniert, wie wissenschaftliche Erkenntnis ihren Weg in die Umsetzung finden – nicht nur in der praxis-orientierten Medizin, sondern auch in der ja vielfach theoretisch orientierten Philosophie. Und Umsetzung, das bedeutet in meinem Fach entweder Umsetzung am Patienten – also klinische Ethik, etwa in der Beratung schwieriger Fälle am Lebensende – oder eben die Veränderung oder sogar neue Formulierung rechtlicher bzw. gesellschaftlicher Regeln im Kontext biomedizin- oder forschungsethischer Fragen. Für diese bietet die medizinethische Analyse und Debatte Vorarbeiten, Impulse und Anstöße; aber wenn das Ganze in die Umsetzung kommen soll, braucht es die interdisziplinäre Analyse, die dann in Politikberatung mündet, und die findet eben oft in solchen Gremien statt. In meiner Ausbildungszeit war da de lege ferenda unheimlich was los, da konnte man viel beobachten – Stammzellforschung, PID, Transplantation, und so weiter und so fort. Und das hört nicht auf, gegenwärtig spannend und drängend sind Fragen, ob, was und wie mit Blick auf datenreiche Medizin, maschinelles Lernen und KI im Gesundheitsbereich anders, besser oder neu reguliert werden sollte. Mir macht es Spaß, in der Diskussion mit vielen anderen, fachlichen Perspektiven daran mitzuarbeiten, zu diesen komplizierten Fragestellungen etwas für die gesellschaftliche Gestaltung beizutragen.

Während der Pandemie wurde immer wieder der Einfluss der Wissenschaft auf politische Entscheidungsfindung diskutiert. Dadurch sind der Deutsche Ethikrat und andere Institutionen mehr und mehr

ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Wie bewerten Sie die Beratung und Einflussnahme durch die Wissenschaft auf politische Entscheidungen? Welche Veränderungen hat die Pandemie diesbezüglich mit sich gebracht? Wünschen Sie sich ein offeneres Ohr von Seiten der Politik gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen?

Das ist ein wichtiges und komplexes Thema, und ich antworte jetzt hier arg verkürzt. Ich glaube, es ist deutlich geworden, was diejenigen von uns, die schon länger in der wissenschaftlichen Politikberatung waren, immer betont haben: Politik und Wissenschaft sind unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen Logiken. Das muss man anerkennen. Ich habe es teils als problematisch empfunden, wie wissenschaftliche Gremien oder auch einzelne Wissenschaftler politisiert wurden und ich freue mich, dass im Zuge der erhöhten Aufmerksamkeit für wissenschaftliche Politikberatung jetzt eine stärkere öffentliche Debatte dazu stattfindet, wie man das Verhältnis noch weiter verbessern kann. Das im Auge des Orkans zu machen, ist schwierig, aber man kann lernen und dazu wird auch international gerade intensiv debattiert. Ich glaube, wir können in Deutschland durchaus noch professionalisieren, was auch der Qualität und Unabhängigkeit zugutekommen würde. Insgesamt ist in meiner Wahrnehmung viel an Beratung von der Politik gehört worden – aber es gehört zur unterschiedlichen Logik der Systeme, dass Politik Beratung oder Empfehlung annehmen kann, aber nicht muss. Das muss man aushalten. Dafür liegt ja auch die Verantwortung für die letztliche Entscheidung bei der Politik, und nicht bei den beratenden Wissenschaftlern.

Wenden wir uns Themen jenseits der Pandemie zu, mit denen Sie sich auch beschäftigen: Schwerpunktthema dieses Mitteilungsblattes sind Fachanwaltschaften, die Spezialisierung eines Anwaltes oder einer Anwältin auf ein oder mehrere bestimmte/s Fachgebiet/e. Wie haben Sie zu Ihren Forschungsgebieten gefunden?

Im Gymnasium gab es, erstmals in NRW seit 25 Jahren, einen Leistungskurs Philosophie. Da habe ich Feuer gefangen. Und als ich zu Beginn meines Medizinstudiums einen Dozenten traf, der einen Magister Philosophie mit der Medizin kombinierte, marschierte ich zum Prüfungsamt und schrieb mich ein.

Dann habe ich das parallel studiert und immer stärker gemerkt, dass mich die Schnittstelle zwischen Medizin und Philosophie fasziniert. Dass daraus ein Beruf wird, war damals völlig unklar, promoviert habe ich noch in der Medizin. Dann kam eine bekannte Medizinethikerin an meine Uni und bot mir eine Habilstelle in der Medizinethik an. Und dann ging es so langsam in die Richtung Wissenschaft, mit vielen Zufällen. Die ersten Forschungsthemen kamen zunächst meist noch aus der Klinik – Verteilung knapper Ressourcen, gesundheitliche Eigenverantwortung, Organspende – alles Dinge, mit denen ich auf Station direkt zu tun hatte.

Sie verfolgen im Bereich der biomedizinischen Ethik einen interdisziplinären Ansatz und arbeiten mit Ärzten, Juristen, Sozialwissenschaftlern, Philosophen, Gesundheitsökonomen und Theologen zusammen. Auch der Bereich „Künstliche Intelligenz“ und Robotics gehört zu Ihrem Forschungsfeld. Wie sieht Ihre Zusammenarbeit mit Personen aus dem juristischen Bereich aus?

Ich habe immer sehr gern mit juristischen Kolleginnen und Kollegen gearbeitet, etwa im Rahmen von interdisziplinären Forschungskonsortien. Konkretes Beispiel von der TUM: Gegenwärtig kollaboriere ich mit einem juristischen Kollegen zu den daten(schutz)rechtlichen und -ethischen Grundlagen von KI und datenreicher Medizin. Wir halten Vorträge, bei denen wir eine Fragestellung aus ethischer und juristischer Perspektive beleuchten oder schreiben gemeinsame Publikationen. Kürzlich hatten wir eine Interviewstudie zur Erlaubnisklausel der DSGVO für medizinische Forschung und der Kollege hat im Artikel die Interpretation und Diskussion der Interview-Daten aus juristischer Perspektive übernommen und wir haben dann einen gemeinsamen Lösungsvorschlag entwickelt. Das macht Spaß und ist hoffentlich auch konkret hilfreich.

Welche juristischen Fragen müssten aus Ihrer Sicht in diesen Themengebieten am dringendsten geklärt werden?

Wie man das Dickicht der verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen

ausdünnen bzw. harmonisieren kann und insbesondere, wie man die teils sehr ängstliche und sehr restriktive Auslegungspraxis in diesem Bereich der Datennutzung verbessern kann. Denn sonst müssen wir uns von vielen Chancen und Fortschritten für die Behandlung von Patienten und die medizinische Wissenschaft verabschieden. Ich hoffe da auf die Juristinnen und Juristen – ethisch ist der Fall nämlich inzwischen ziemlich klar.

Neben allem beruflichen und ehrenamtlichen Engagement - wie verschaffen Sie sich privat Entspannung, und wie verbringen Sie Ihre Freizeit?

Familie, da schaltet man sofort ab. Und Sport – ohne den geht's nicht. Zeit für Hobbys habe ich keine, aber mein Mann und ich versuchen, noch ein kulturelles und soziales Leben zu haben, das klappt mal schlechter, mal besser.

Bildquelle: Thinkstock/iStock